Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1944)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Moeckli, G. / Grimm, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES ARMENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1944

Direktor: Regierungsrat **G. Moeckli**
Stellvertreter: Regierungsrat **R. Grimm**

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Dem Jahresbericht der *Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht* entnehmen wir, dass diese auf ein Jahr erfreulicher Entwicklung zurückblicken kann. In ihrer Zusammensetzung sind keine Änderungen eingetreten. Es fanden zwei Vollsitzungen, fünf Sitzungen des Bureaus und elf Sitzungen, Vorführungen und Besprechungen der Film- und Diapositivunterkommission statt.

Die Verwirklichung des bereits im letzten Jahresbericht detaillierten umfangreichen Tätigkeitsprogramms stellt die Kommission vor grosse, nur langsam überwindbare Schwierigkeiten. Zur Erreichung ihres Zieles ist sie auf die Dienste privater Organisationen angewiesen. Verschiedene Besprechungen mit Vertretern der Abstinentenvereine, der Fürsorgestellen, der Süssmostkonferenz, des Samariterbundes und der Landfrauenvereine dienten der Lenkung dieser Mitarbeit, die allerdings der schwierigen Zeitverhältnisse wegen nicht überall voll zur Auswirkung kam. Einer Konferenz mit Vertretern der Direktionen der Erziehung und des Innern hatte die Förderung eines aufklärenden Unterrichts in der Alkoholfrage sowohl in der Volksschule, wie in den Mittelschulen, den kantonalen Techniken und Gewerbeschulen zum Ziele. In einer weitern von der Direktion des Armenwesens einberufenen Konferenz wurden die für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Bekämpfung der Trunksucht aufzustellenden Weisungen besprochen. Für die Errichtung neuer Fürsorgestellen und in der zu diesem Zweck notwendigen Volksaufklärung waren im Berichtsjahr hauptsächlich der Verband bernischer Fürsorgestellen und das Initiativkomitee im Jura tätig. Letzteres erwirkte die Gründung der «Association du Dispensaire antialcoolique du Jura», die mit zwei nebenamtlichen Fürsorgern ihre Tätigkeit gegen Ende des Jahres aufnahm. Verhandlungen zwecks Gründung eines Gemeindeverbandes zur Errichtung und Finanzierung einer hauptamtlichen Fürsorgestelle im Amt Signau führten noch zu keiner Einigung der Interessenten; die Angelegenheit wird aber weiter verfolgt. An der Amtsversammlung des Amtsbezirkes Obersimmental vom 30. April 1944 wurde die Schaffung einer Fürsorgestelle im Hauptamt für die drei Ämter Niedersimmental, Obersimmental und Saanen beschlossen. Nach Vorarbeiten einer bestellten Kommission konnte bereits am 1. Dezember 1944 der Verein der Trinkervor- und -fürsorge für diese drei Ämter ins Leben gerufen werden, der seine Tätigkeit sofort aufnahm. In den Amtsbezirken Fraubrunnen und Aarwangen sind Bestrebungen im Gang, um die bisherigen nebenamtlichen Fürsorgestellen in haupt-

amtliche umzuwandeln. — Der allgemeinen Aufklärung in Volk und Schule dienten zahlreiche Vorträge, meistens mit Lichtbildern und Schmalfilmen, veranstaltet durch den Kantonalverband der Abstinentenvereine, das Blaue Kreuz und den Verband bernischer Fürsorgestellen. Im weitern wurde die Volksaufklärung gefördert, zum Teil mit finanziellen Leistungen, durch ausgezeichnete Schriften, herausgegeben durch den Verband bernischer Fürsorgestellen und das Blaue Kreuz. Sodann hat die Kommission die Herstellung und Herausgabe verschiedener wissenschaftlicher Arbeiten durch Leistung von Beiträgen erleichtert. Es wurden Aufträge erteilt, von einzelnen wissenschaftlichen Werken populäre Bearbeitungen zu erstellen, die dann im Volke verbreitet werden sollen. Schliesslich war die wichtige Frage zu prüfen, welche Anforderungen hinsichtlich Vorleben, Vorbildung, beruflicher Ausbildung und Charakter an die Leiter von Fürsorgestellen und Heilstätten, die Anspruch auf staatliche Unterstützung erheben, zu stellen seien. Es wurde nach eingehender Besprechung des Problems ein Vorschlag ausgearbeitet für Richtlinien über die persönlichen und beruflichen Anforderungen an das Fürsorgepersonal subventionierter Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht, der die volle Billigung der Armendirektion fand. Speziell erwähnt sei noch die grosse Arbeit der Diapositiv- und Filmunterkommission, der die Erstellung von gegen 500 Diapositiven zu verdanken ist; zwei Filme gehen bald ihrer Vollendung entgegen. Zum Schlusse bemerkt die Kommission, dass sich immer mehr ihre Nützlichkeit als Brücke und Bindeglied zwischen Regierung und den verschiedenen privaten Organisationen zur Bekämpfung der Trunksucht zeige.

Der Kommission und all den mitarbeitenden Organisationen und Organen wird hierseits für ihre segensreiche Tätigkeit im Berichtsjahr der Dank ausgesprochen.

Die im Kanton Bern tätigen Trinkerfürsorger haben im Jahre 1944 in 85 Fällen von § 3 des Dekrets vom 24. Februar 1942, wonach die Organe der Trinkerfürsorgeeinrichtungen befugt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Staats- und Gemeindebehörden im einzelnen Falle geeignete Massnahmen vorzuschlagen, Gebrauch gemacht. In 61 Fällen haben die Behörden dem Antrag Folge gegeben.

b) Die *Schweizerische Armendirektorenkonferenz* befasste sich in ihren Sitzungen vom 11. und 12. Februar 1944 in Arosa und 3. November 1944 in Olten mit verschiedenen Problemen auf sozialem Gebiete und fasste speziell Beschlüsse im Sinne der Befürwortung und Förderung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Fortsetzung und Verbesserung der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen, der Durchführung von besondern statistischen Erhebungen über die Unterstützungsfälle und Unterstützungskosten ab 1944. Sie beschäftigte sich auch mit der Frage der nach dem Krieg zu erwartenden Auswanderung sowie der innern Bevölkerungsbewegung und stellte diesbezüglich verschiedene Anträge zuhanden der Bundesbehörden.

Der Vorstand der Konferenz versammelte sich mehrere Male im Laufe des Jahres zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte.

c) Aus der Tätigkeit der *kantonalen Armenkommission* sei erwähnt der unter Führung des Direktors des Armenwesens am 26. und 27. April 1944 stattgefundene Besuch in den Armenverpflegungsanstalten Worben, Frienisberg und Utzigen und im staatlichen Erziehungsheim Kehrsatz, wobei im allgemeinen festgestellt wurde, dass diese Anstalten sehr gut geführt werden. Ferner versammelte sich die Kommission in ihrer Sitzung vom 21. November 1944 unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens zur Erledigung ihrer ordentlichen Jahresgeschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Kreisarmeninspektoren und Beschlussfassung über die Beiträge aus dem Naturschadenfonds. Dessen günstiger Stand gab Veranlassung zum Erlass der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1944, die für Grundeigentümer mit kleinem Vermögen gewisse Erleichterungen brachte. Es folgte eine Orientierung über den Ausbau der Pflegekinderaufsicht, die ab 1. Januar 1945 gemäss Verordnung vom 21. Juli 1944 den Kreisarmeninspektoren übertragen wird, sodann die Kenntnisnahme von den Berichten der Mitglieder über ihre Besuche in den einzelnen staatlichen und privaten Erziehungs- und Armenverpflegungsanstalten. Diese Berichte zeigten, dass die erhaltenen Eindrücke günstige waren (diese günstigen Eindrücke erhielten auch die Vertreter der Presse, die laut Orientierung des Vorsitzenden auf Einladung hin verschiedene Anstalten besuchten). Es wurde indessen auf die sehr grosse Belastung der Anstaltsleiter und des Personals durch die vielen Abwesenheiten im Militärdienst hingewiesen. Im weitern nahm die Kommission Kenntnis von Mitteilungen ihres Präsidenten über die Neutralitätsverletzungsschäden im Kanton Bern und über die Arbeiten betreffend die Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf eidgenössischem Boden.

Infolge Demission schieden auf Ende 1944 aus der Kommission aus die Mitglieder Johann Bircher in Langnau und Manfred Daepp in Oberwichtrach, denen auch hier für die langjährige geschätzte Mitarbeit gedankt wird. An ihre Stelle hat der Regierungsrat gewählt: Dr. Ed. Baumann, Arzt in Münsingen, und Jakob Oberli, Landwirt in Oberfürten bei Sumiswald.

d) Kosten der sogenannten Massnahmen des schweizerischen Strafgesetzbuches. Im letztjährigen Verwaltungsbericht wurde Kenntnis gegeben von der in Verbindung mit den Direktionen der Justiz und der Polizei vorläufig geübten Praxis der Übernahme des Vollzuges oder der Vollzugskosten für einen auswärts zu einer Massnahme verurteilten Berner durch den Kanton Bern, bei Gegenrechtszusicherung des Urteilskantons. Seither ist in bezug auf die Tragung der Vollzugskosten für Freiheitsstrafen und Massnahmen, die auf Grund des schweizerischen Strafgesetzbuches ausgesprochen werden, ein Konkordat zustande gekommen, das am 1. Juli 1944 in Kraft gesetzt wurde und dem auch der Kanton Bern gemäss Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1944 beigetreten ist. Die Armendirektion prüft zur Zeit in Verbindung mit der Polizei- und der Justizdirektion die Frage der innerkantonalen Kostenübernahme, die in Art. 45 und 66 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht lückenlos geregelt ist.

Gemäss Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch hat subsidiär die Armenbehörde für die Kosten von sichernden und andern Massnahmen, die

vom Strafrichter ausgesprochen worden sind, und zu denen auch die Einweisung in eine *Arbeitserziehungsanstalt* gehört, aufzukommen. Diese Kosten werden somit als Unterstützungskosten betrachtet und sind in den Armenrechnungen zu verbuchen. Anderseits ist die Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf administrativem Wege gemäss Art. 61 ff. des Armenpolizeigesetzes bisher nicht als Unterstützungs-, sondern als Polizeimassnahme betrachtet und die Verbuchung der daherigen Kosten in den Armenrechnungen der Gemeinden nicht zugelassen. Obschon diese Ansicht der Natur der Massnahme wohl eher gerecht wird, sah die Armendirektion sich gezwungen, sich derjenigen des Einführungsgesetzes zum StGB anzupassen; denn für eine unterschiedliche Behandlung der Arbeitshauskosten, je nachdem sie auf einem Strafurteil oder einem regierungsrätlichen Beschluss beruhen, lässt sich kein triftiger Grund finden. Ab 1. Januar 1945 wird deshalb auch die Verbuchung der Kosten administrativer Versetzungen in eine Arbeitsanstalt in den Armenrechnungen zugelassen.

e) Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland über die Unterstützung alleinstehender Frauen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit dem Deutschen Reich am 19. März 1943 einen Vertrag abgeschlossen, wonach in der Schweiz oder im Deutschen Reich lebende alleinstehende Frauen, welche die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes durch Heirat mit einem Angehörigen des andern Landes verloren haben, im Aufenthaltsland und zu dessen alleinigen Lasten wie eigene Staatsangehörige unterstützt werden. Der Vertrag ist am 18. August 1944 in Kraft getreten. Gemäss einem Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. September 1944 sind die in der Schweiz lebenden, unter den Vertrag fallenden deutschen Frauen vom jeweiligen Wohnkanton (nicht etwa dem frühern Heimatkanton) bzw. der von ihm als zuständig bezeichneten Instanz zu unterstützen. Der Bund beteiligt sich während 10 Jahren zur Hälfte an den Unterstützungen. Im Kanton Bern fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, wonach solche Frauen entweder vom Staat oder von den Gemeinden zu unterstützen wären. Angesichts der geringen Bedeutung des Vertrages für den Kanton Bern hat sich die Armendirektion entschlossen, vorläufig auf einen gesetzlichen Einführungserlass zu verzichten und die Gemeinden auf dem Wege des Kreisschreibens über den Vertrag zu orientieren. In Anlehnung an die Grundsätze des § 50, Abs. 2, ANG und der Verordnung vom 27. Juli 1923 betreffend die Unterstützung gemäss Konkordat wurde die jeweilige Wohngemeinde als unterstützungspflichtig erklärt.

f) Konkordat über wohnörtliche Unterstützung. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald erklärte den Beitritt zum Konkordat mit Wirkung ab 1. Januar 1945. Damit sind nun 14 Kantone dem Konkordat angeschlossen.

g) Die im letztjährigen Geschäftsbericht infolge des Postulates der Staatswirtschaftskommission vom 3. September 1943 in Aussicht gestellte Prüfung der Frage der *Subventionierung des das sogenannte Durchschnittskostgeld übersteigenden Mehrbetrages* wurde durch die Direktion des Armenwesens durchgeführt. Sie erstattete darüber dem Regierungsrat einen einlässlichen Bericht, und ihre zur Anwendung vorgeschlagenen Grundsätze fanden die Billigung dieser Behörde. Demzufolge werden künftig aus Billigkeitsgründen mit einem auf 40 % herabgesetzten Beitrag berücksichtigt die das Durchschnittskostgeld übersteigenden Aufwendungen für dauernd ausser Anstalten unterstützte Personen, welche mit andern, nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden, aber unterstützungsbedürftigen Familiengliedern im gleichen Haushalt leben, sowie für notarme unheilbare Kranke und Greise von über 65 Jahren, die nicht in die Altersfürsorge (Bundeshilfe und nötigenfalls zusätzliche Hilfe des Kantons und der Gemeinden) überführt werden konnten.

h) In der Absicht, bezüglich der *Kosten in den Rückerstattungsklagen* eine einheitliche Praxis einzuführen, verfügte der Regierungsrat gemäss Kreisschreiben vom 28. November 1944, dass die Streitigkeiten über Rückerstattungsforderungen aus §§ 36 und 52 ANG gleich zu behandeln sind wie die Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten. In erster Instanz werden demgemäss keinerlei Kosten und auch die Stempelung nicht verlangt, dagegen können im Verfahren vor dem Regierungsrat der unterliegenden Partei die Kosten (Gebühren, Stempel und Auslagen) auferlegt werden (§ 16, Abs. 3, ANG in der Fassung des GWGSt vom 30. Juni 1935).

i) Die «*Amtlichen Mitteilungen*» der Armendirektion erschienen im Jahre 1944 in sieben Nummern mit Kreisschreiben und Weisungen hauptsächlich betreffend:

Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Fürsorge für ältere Arbeitslose, Verwendung des zusätzlichen Bundesbeitrages, Beitritt des Kantons Obwalden zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Befreiung von der Leistung von Burgergutsbeiträgen für verschiedene Burgergemeinden, neues Verzeichnis der beitragspflichtigen Burgergemeinden.

B. Personal

Am 23. Juni 1944 starb nach längerer Krankheit der Sekretär der Rechtsabteilung, Notar Fritz Fankhauser. Der pflichtgetreuen Mitarbeit, die er in jahrzehntelangem Dienste der Armendirektion geleistet hat, gedenken wir auch an dieser Stelle in dankbarer Anerkennung. Der Regierungsrat wählte an seine Stelle zum Sekretär Fürsprecher und Notar Werner Thomet, bisher Adjunkt, und als dessen Nachfolger zum Adjunkten Dr. jur. Harald Waeber, bisher Angestellter der Armendirektion.

Die der Armendirektion aus der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Wirtschaftslage erwachsene bedeutende Zunahme der Arbeitslast (besonders in der Kriegs- und Flüchtlingsfürsorge) und ferner die zahlreichen militärischen Einberufungen der dienstpflichtigen Beamten und Angestellten machten auch im Berichtsjahr die Heranziehung von Aushilfspersonal notwendig.

C. Rechtsabteilung

Der Rechtsabteilung oblag im Jahre 1944:

a) Die Vorbereitung von Entscheiden des Regierungsrates und der Armendirektion; Prozessvorkehren für den Staat in Unterstützungsstreitigkeiten:

— Verwandtenbeitragsstreitigkeiten .	22 (1943: 47)
— Etat-, Wohnsitz- und andere Unterstützungsstreitigkeiten	24 (1943: 54)
— Löschungskassationen	4 (1943: 8)
— Staatsrechtliche Klagen an das Bundesgericht.	1
— Befreiung von den Burgergutsbeiträgen	1
— Regierungsrätliche Festsetzung der Burgergutsbeiträge.	3

Der wesentliche Rückgang der an den Regierungsrat weitergezogenen *Verwandtenbeitragsstreitigkeiten* dürfte auf eine gewisse Festigung der Praxis der Regierungsstatthalter zurückzuführen sein, welche die zahlreichen in der Beilage zum «Armenpfleger» veröffentlichten Entscheide des Bundesgerichts und des Regierungsrates des Kantons Bern mit sich gebracht haben. In 18 von 22 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt. Namentlich wurde immer wieder betont, dass Kinder ihre Eltern und Eltern ihre Kinder gemäss Art. 328/329 ZGB selbst dann zu unterstützen haben, wenn sie sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen; ferner dass die tatsächliche Notlage des Unterstützungsberechtigten die Beitragspflicht des Unterstützungspflichtigen begründet und diese somit z. B. auch dann besteht, wenn der Bedürftige seine Notlage selber verschuldet hat. In einem Beschwerdeentscheid wurde festgestellt, dass das erstinstanzliche Verfahren in Verwandtenbeitragssachen gemäss der lex specialis in § 16, Abs. 3, des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Fassung vom 30. Juni 1935) für die Parteien unbedingt kostenfrei ist und diesen auch keine Beweiskostenvorschüsse auferlegt werden dürfen, dass aber gerade die Unentgeltlichkeit des Verfahrens den Richter und die Parteien zu einer möglichst sparsamen Prozessführung und zur Vermeidung unnötigen Aufwandes verpflichtet. — Auch die Verminderung der oberinstanzlichen Entscheide in *Unterstützungsstreitigkeiten* dürfte auf eine Festigung der Praxis und daneben auf den allgemein beobachteten Rückgang der Zahl der Armenfälle zurückzuführen sein. Die Armendirektion hat an der strengen Etatpraxis festgehalten. Bevor eine Person als dauernd unterstützungsbedürftig bezeichnet werden darf, muss die Armenbehörde alle zumutbaren fürsorgerischen und armenpolizeilichen Mittel versucht haben, um die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit abzuwenden. Namentlich an persönlicher Fürsorge lassen die Armenbehörden es gelegentlich fehlen. — Einer *staatsrechtlichen Klage auf Rückerstattung von Unterstützungen, die dem Kanton Bern infolge verfassungswidriger Ausweisung entstanden waren*, hat sich der beklagte Kanton unterzogen.

b) Die Abfassung zahlreicher Gutachten, Berichte und Mitberichte zuhanden des Regierungsrates, anderer Direktionen und Abteilungen der Armendirektion über grundsätzliche Fragen aus allen Rechtsgebieten, zu Tagesfragen und Urteilsentwürfen. Insbesondere sind zu erwähnen:

— Bericht zum Postulat Morf betreffend die Bekämpfung von Erbkrankheiten;
— Bericht betreffend den Stand der Vorarbeiten für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung;
— Gutachten zur Frage der Unfruchtbarmachung und des Eheverbotes für Urteilsunfähige und Geisteskranke (Art. 97 ZGB);
— Gutachten zur Frage einer Abänderung von Art. 48 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone;
— Gutachten betreffend die Verantwortlichkeit der Organe der Naturalverpflegung;
— Gutachten betreffend die Verbuchung von Arbeitshauskosten in den Armenrechnungen;
— Vorarbeiten für eine Verordnung betreffend das Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges;
— Vorarbeiten für statistische Erhebungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren.

c) Die Vertretung des Staates an Etatverhandlungen. Anlässlich der Etatverhandlungen vom Herbst 1944 machten die Gemeinden in 17 Fällen gemäss § 113, Abs. 2, ANG den Rückgriff auf den Staat geltend. In 1 Fall lehnte der Kreisarmeninspektor die Etataufnahme ab; in 13 Fällen anerkannte die Armendirektion den Rückgriff auf den Staat; in 2 Fällen erwies sich nicht der Staat als regresspflichtig, und in 1 Fall ist die Rückgriffsfrage noch unentschieden.

d) Die Neufestsetzung der Burgergutsbeiträge. Die Neufestsetzung der Burgergutsbeiträge für eine weitere fünfjährige Periode hätte im Jahre 1943 mit Wirkung ab 1. Januar 1944 stattfinden sollen. Für die Berechnung der Burgergutsbeiträge ist gemäss § 25 ANG u. a. die in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte Zahl der in der Heimatgemeinde wohnhaften Burger massgebend. Diese Zahl hatte noch nicht anhand der Ergebnisse der Volkszählung von 1941 ermittelt werden können. Mit Zustimmung sämtlicher beitragspflichtigen Burgergemeinden wurde deshalb die Neufestsetzung der Burgergutsbeiträge um ein Jahr verschoben und erst im Laufe des Jahres 1944 für die Jahre 1945 bis 1949 durchgeführt. 331 Korporationen erwiesen sich als beitragspflichtig (1938—1944: 336). Im allgemeinen haben die Beiträge eine leichte Erhöhung erfahren, weil einerseits die Forstreservefonds der Burgergemeinden infolge der kriegswirtschaftlich bedingten Übernutzung der Wälder hatten geäufnet werden können, und weil anderseits die Zahl der in der Heimatgemeinde wohnhaften Burger, die für die Beitragsberechnung gemäss § 25 ANG massgebend ist, vielerorts abgenommen hat. — Gegen die von der Armendirektion auf Grund der Angaben, welche die beitragspflichtigen Korporationen auf einem Erhebungsbogen geliefert hatten, getroffene Beitragsfestsetzung langten ausser zahlreichen Anfragen 17 Einsprachen ein. Einzelne erwiesen sich als begründet, indem die Verhandlungen ergaben, dass die Einsprache erhebenden Korporationen sich bei der Angabe ihres Vermögens zu ihren Ungunsten geirrt hatten. Andere Einsprachen wurden zurückgezogen, nachdem die Einsprecher die nötige Rechtsbelehrung erhalten hatten. Namentlich musste in vielen Fällen darauf hingewiesen werden, dass der Burgergutsbeitrag eine auf rein formellen Grundlagen berechnete Abgabe der burgerlichen Korporationen ist, dass nach § 25 des ANG Grundstücke nicht anders eingesetzt werden können als zum Grundsteuerschatzungswerte, und dass der Burgergutsertrag zu 4 % und nicht zu den heute marktüblichen Zins-

sätzen zu berechnen ist. Nur 3 Einsprachen mussten durch den Regierungsrat beurteilt werden. Eine staatsrechtliche Beschwerde, die gegen einen der drei Entscheide des Regierungsrates erhoben worden war, hat das Bundesgericht abgewiesen.

c) Die Amtsvormundschaft. Der Adjunkt der Rechtsabteilung führte als Amtsvormund im Verlaufe des Jahres 1944 11 Beistandschaften für ausseereheliche Kinder in Vaterschaftssachen. 5 dieser Fälle konnten durch Vergleich oder Anerkennung des Kindes mit Standesfolge erledigt werden, die übrigen sind noch unerledigt, 2 davon vor Gericht hängig. Ausserdem führte der Amtsvormund Ende 1944 121 Vormundschaften und dauernde Beistandschaften (Vorjahr: 108). Die Mündel setzen sich zusammen aus 75 Minderjährigen, 25 Männern und 21 Frauen. Der Grund der Vormundschaft oder Beistandschaft ist

— Verwaisung, Entzug oder Nichtübertragung der elterlichen Gewalt in . .	69	Fällen
— Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in	29	»
— Liederlicher Lebenswandel in	17	»
— Durchführung der Vaterschaftsklage in	6	»

Namentlich die Vormundschaften über mehrere liederlich veranlagte Psychopathen bereiten dem Amtsvormund viel Mühe. Der Amtsvormund, der zur Hauptsache Adjunkt der Rechtsabteilung sein sollte, verfügt nicht über die nötige Zeit, um solche Personen durch intensive persönliche Fürsorge dauernd vor der Armengenössigkeit zu bewahren. Wenn solchen Vormundschaften Erfolg beschieden sein soll, wird die Anstellung eines hauptamtlichen Fürsorgers in Betracht zu ziehen sein, sofern die Vormundschaften nicht im Einzelfall geeigneten Vormündern übertragen werden können.

D. Unterstützungsausgaben und Geschäftsverkehr der Armendirektion im allgemeinen

a) Bezüglich der *Unterstützungsaufwendungen* und der Zahl der *Unterstützungsfälle* und Personen wird auf die statistischen Tabellen im Anhang sowie auf die Vergleichsübersicht auf Seite 136 hienach verwiesen.

Die Zunahme der Unterstützungsfälle für Berner in Konkordatskantonen um 1,7% ist auf die erstmalige Zählung der dauernd ausserhalb der Familie versorgten Kinder als Einzelunterstützungsfälle zurückzuführen.

Wie aus dem Bericht im Abschnitt III B 3 hervorgeht, sind in den erhöhten Unterstützungsauslagen für heimgekehrte Berner die sogenannten Kriegsflüchtlinge mit Fr. 281,436.06 inbegriffen. Dank des anhaltend guten Beschäftigungsgrades in Industrie und Landwirtschaft und der für die Armenpflege günstigen Auswirkungen der verschiedenen Hilfswerke der Sozialfürsorge (Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Notstandsaktionen, Lohn- und Verdienstersatzordnung usw.) betragen die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr bloss Fr. 361,025.—. Diese sind zur Hauptsache der Zunahme der Anstaltspfleglinge und Zöglinge, den eingetretenen Pfleggelderhöhungen sowie der Zunahme des Staatsbeitrages an die Aufwendungen der Gemeinden für Sozialeinrichtungen zuzuschreiben.

b) Geschäftsstatistik:

Die Armendirektion hatte 1944 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1944	1943
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw.	1087	940
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend-, Krankenkassenrechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	1,058	341
Vermittlung von Unterstützungen (inkl. Spitalfälle) für Nichtkonkordatsangehörige und Ausländer (ohne Franzosen) im Kanton Bern	391	370
Fürsorgeabkommen mit Frankreich	74	74
Entscheide, Rekurse, Entzug d. Niederlassung, Heimrufe und andere Vorkehren in Konkordatsfällen	86	96
Konkordatsfälle im Kanton Bern	1,094	1,087
Unterstützungsfälle ausser Kanton (ohne Konkordatsgebiet) . . .	3,207	3,824
Unterstützungsfälle ausser Kanton im Konkordatsgebiet	4,504	4,429
Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege im Kanton Bern	3,931	3,374

Eingelangte Korrespondenzen:

Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	59,287	47,727
Konkordat.	38,637	43,865

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

In der Armenpflege der bernischen Einwohnergemeinden brachte das Jahr 1944 einen leichten Rückgang der Zahl der in Selbstpflege unterstützten Personen und Familien, während die Zahl der in Anstalten versorgten Unterstützten zunahm. Die Rohausgaben der Gemeinden übersteigen diejenigen des Vorjahres um 2,4 %, wohl infolge der anhaltenden Teuerung. Die Erhöhung der Ausgaben wird freilich zum Teil durch Mehreinnahmen aufgewogen.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Bruttoausgaben der Gemeinden pro 1944 folgenden Mehr- bzw. Minderaufwand auf:

	Dauernd Unterstützte Fr.	Vorübergehend Unterstützte Fr.	Für beide Unterstützungskategorien ergibt sich gegenüber 1943 eine Totaldifferenz Fr.
Oberland .	+ 17,819.20	+ 46,402.29	+ 64,221.49
Emmental.	+ 8,012.21	— 5,877.61	+ 2,134.60
Mittelland.	— 119,004.89	+ 236,289.91	+ 117,285.02
Seeland . .	— 14,171.83	+ 61,526.86	+ 47,355.03
Oberaargau	+ 13,448.41	+ 60,345.04	+ 73,793.45
Jura . . .	— 19,102.20	+ 52,086.49	+ 32,984.29
	— 112,999.10	+ 450,772.98	+ 337,773.88

Vergleichsübersicht betreffend die Rohausgaben der Gemeinden für die Jahre 1928, 1938, 1942, 1943 und 1944

	1928		1938		1942		1943		1944	
	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
I. Dauernd Unterstützte:										
a) Kinder in Anstalten	868	386,341.25	650	313,330.70	516	304,761.57	433	270,703.02	481	294,267.22
b) Erwachsene in Anstalten . . .	4,386	2,731,264.33	4,767	2,969,688.98	4,403	3,231,786.52	4,348	3,288,217.98	4,322	3,469,589.35
c) Privatverkostgeldete Kinder	7,757	2,164,838.22	8,976	3,023,584.20	1,341	324,124.28	1,251	336,855.61	1,133	306,861.76
d) Familien- und Selbstpflege . .					4,371	2,231,877.03	3,897	2,282,366.14	3,426	1,994,425.32
II. Vorübergehend Unterstützte:										
a) Kinder in Anstalten					785	311,410.89	728	322,433.44	785	355,847.51
b) Erwachsene in stalten	13,089	2,764,234.61	23,449	4,964,352.90	1,224	647,443.68	1,517	770,981.52	1,745	934,732.02
c) Privatverkostgeldete Kinder					1,086	262,893.29	1,260	316,339.53	1,127	320,124.34
d) Familien- und Selbstpflege .					13,564	2,961,774.88	10,085	2,682,110.95	9,840	2,812,622.85
e) Fürsorgeeinrichtungen		865,885.24		1,074,567.78		1,375,564.95		1,393,290.83		1,512,602.53
Anzahl Fälle	26,100		37,842		27,290		23,519		22,859	
Total Ausgaben		8,912,563.65		12,345,524.56		11,651,637.09		11,663,299.02		12,001,072.90

Der *Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden* mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1944 10,599 Personen, nämlich 3115 Kinder und 7484 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr: (11,229 Personen) = 630.

Die Zahlen über das Geschlecht und den Zivilstand der aufgetragenen Kinder und Erwachsenen wurden pro 1944 nicht mehr zusammengestellt.

Die Verpflegung dieser dauernd unterstützten Aufgetragenen verteilt sich wie folgt:

Kinder: 462 in Anstalten,
1261 verkostgeldet,
1392 bei ihren Eltern.

Erwachsene: 4454 in Anstalten,
1199 verkostgeldet,
243 bei den Eltern,
1608 in Selbstpflege.

Eingelangte Berichte für unter *Patronat* stehende Kinder 1152:

in Berufslehren	190
in Dienststellen	806
in Fabriken	67
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern	44
in Anstalten	34
in Spitälern	11
unbekannten Aufenthaltes . . .	—
	1152

Von den Patronierten besitzen 393 ein Sparheft mit einem Totalsparhefteinlageguthaben von Franken 133,120.55.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

1. *Berner in den Konkordatskantonen.* — Die Zahl der Unterstützungsfälle ist gegenüber 1943 von 4429 um 1,7 % auf 4504 gestiegen.

Die Gesamtunterstützung für Berner in den Konkordatskantonen (Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle) betrug Fr. 2,789,415 (im Vorjahr Fr. 2,808,346), wovon Fr. 1,511,865 (im Vorjahr Fr. 1,528,865) zu Lasten des Kantons Bern fielen. Der wohnörtliche Anteil senkte sich auf Fr. 1,277,550 gegenüber Franken 1,279,481 im Vorjahr, wozu noch die Auslagen der Wohnkantone gemäss dem Bundesgesetz von 1875 und gemäss Art. 21 des Konkordats kommen. Der prozentuale heimatliche Anteil an den konkordatlichen und ausserkonkordatlichen Unterstützungen für Berner in Konkordatskantonen ist sich mit 54 % gleich geblieben wie im Jahr 1943.

Die 4504 Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen setzen sich zusammen aus 1583 Familien mit 6111 Personen und 2921 Fällen von Einzelpersonen, total 9032 Personen (Vorjahr 11,631).

Tabelle I **Unterstützungsverkehr der Konkordatsabteilung**

	1944			1943		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1. *Berner in Konkordatskantonen* (auswärtiges Konkordat)						
a) Heimatliche Unterstützungen und Anteile.	4504		1,576,649.36	4429		1,595,555.21
b) Wohnörtliche Anteile bei Versorgungen im Kanton Bern (Art. 6, Abs. 5, des Konkordats) (130 Fälle).		65,216.—			66,690.37	
c) Vergütungen pflichtiger bernischer Gemeinden (127 Fälle).		79,808.64			90,232.72	
d) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone und pflichtigen bernischen Gemeinden)		143,092.45	31,690.85		126,387.37	31,121.36
e) Bundesbeiträge: an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen, heimgekehrte Berner		4,410.60	386.25		4,585.25	
f) Rückzahlung von nichtverwendeten Kostgeldern (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone)		3,340.80	669.80		5,324.77	235.05
2. *Konkordatsangehörige im Kanton Bern* (inwärtiges Konkordat; nur Vermittlung)						
g) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	1094	297,537.08	297,537.08	1087	278,414.75	278,414.75
h) Wohnörtliche (bernische) Anteile bei Versorgungen im Heimatkanton (Art. 6, Abs. 5, des Konkordates) (Heimatliche Anteile Fr. 1599.65).		5,091.25	5,091.25		6,346.75	6,346.75
i) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (soweit nicht unter *g* verrechnet)		15,501.—	15,415.—		15,228.—	15,140.86
k) Verschiedene		—	—		—	58.—
Total	5598	613,997.82	1,927,439.59	5516	593,209.98	1,926,871.98
			613,997.82			593,209.98
Reinausgaben des Staates für Unterstützungen im Konkordatsgebiet (ohne Staatsbeiträge an die Gemeinden). . . .			1,313,441.77			1,333,662.—
		Voranschlag	1,450,000.—			1,500,000.—
Minderausgaben gegenüber 1943			20,220.23			

Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.	Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.
1944	5598	1,927,439.59	613,997.82	1,313,441.77	1939	7026	1,945,389.03	595,934.91	1,349,454.12
1943	5516	1,926,871.98	593,209.98	1,333,662.—	1934	4787	1,757,038.37	471,898.17	1,285,140.20
1942	6468	1,983,139.86	627,410.39	1,355,729.47	1930	3524	924,576.19	252,616.14	671,960.05
1941	6637	1,942,599.19	604,144.90	1,338,454.29	1937	8062	2,435,520.61	529,691.64	1,905,828.97

Davon waren 130 gemäss Art. 6, Abs. 5, des Konkordats oder infolge Heimfalls in heimatlichen Anstalten versorgt. In 127 Fällen war die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die heimatliche Burgergemeinde unterstützungspflichtig, in den übrigen der Staat.

In 51 Berner Fällen beschlossen die Konkordatsbehörden die Heimschaffung. In 1 Fall liess der Regierungsrat des Kantons Bern den Heimruf ergehen.

Das Rückerstattungsbureau der Konkordatsabteilung hat Fr. 97,277.47 an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen selber eingetrieben (im Vorjahr Fr. 86,400.52) und davon Fr. 31,690.85 (Vorjahr Franken 31,121.36) gemäss Art. 10, Abs. 3, des Konkordats an die mitbeteiligten Behörden überwiesen. Diese haben uns ihrerseits Fr. 45,814.98 (Fr. 39,986.85) von den Gesamteinnahmen von Fr. 82,944.38 als heimatlichen Anteil an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie einkassiert haben, gesondert überwiesen (teilweise werden solche Einnahmen schon in den Quartalsrechnungen abgezogen).

2. *Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern.* — Die Zahl der inwärtigen Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle, in denen die Armendirektion den Verkehr zwischen den zuständigen bernischen Wohngemeinden und den Heimatbehörden vermittelt und überwacht, ist um $0,_7$ % auf 1094 (Vorjahr 1087), der Gesamtbetrag der Unterstützungen auf Fr. 570,195 (Vorjahr Fr. 533,441) gestiegen. Der bernische Anteil beträgt Fr. 271,058 oder 48 % (Vorjahr Fr. 251,867; 47 %).

Der Regierungsrat des Kantons Bern hob im Berichtsjahr ein armenrechtliches Kantonsverbot gegen-

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen und Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern im Jahre 1944

Tabelle II

Kantone	Berner in Konkordatskantonen						Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern						Belastung				Mehrleistung der Konkordatskantone für Berner (+; Spalte 4 minus Spalte 12) od. d. Kts. Bern für Angehörige der andern Konkordatskant. (—; Spalte 12 min. Spalte 4)
	Anzahl Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern		Anzahl Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Heimatkantone		Anteil des Kantons Bern		der Konkordatskantone durch Berner und durch ihre Angehörigen im Kanton Bern (Spalte 4 plus Spalte 10)		des Kantons Bern durch Berner in den Konkordatskantonen und durch deren Angehörige im Kanton Bern (Spalte 6 plus Spalte 12)		
		Fr.	Fr.	%	Fr.	%		Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Aargau	490	242,160	101,903	42	140,257	58	294	165,501	86,144	52	79,356	48	188,047	46	219,613	54	+ 22,547
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	3	1,275	374	29	901	71	374	29	901	71	— 901
Baselstadt	586	398,251	179,085	45	219,166	55	41	22,211	15,838	71	6,373	29	194,923	46	225,539	54	+ 172,712
Baselland	302	169,194	69,855	41	99,339	59	59	30,889	13,378	43	17,510	57	83,233	42	116,849	58	+ 52,345
Graubünden	24	18,710	5,341	29	13,369	71	24	15,434	9,616	62	5,818	38	14,957	44	19,187	56	— 477
Luzern	377	182,772	87,631	48	95,141	52	116	47,057	30,864	66	16,194	34	118,495	52	111,335	48	+ 71,437
Schaffhausen	108	65,648	26,222	40	39,426	60	35	22,648	11,174	49	11,473	51	37,396	42	50,899	58	+ 14,749
Schwyz	19	8,727	1,936	22	6,791	78	17	12,123	5,399	45	6,724	55	7,335	35	13,515	65	— 4,788
Solothurn	980	576,837	294,675	51	282,162	49	232	118,628	56,370	48	62,259	52	351,045	50	344,421	50	+ 232,416
Tessin	35	20,769	9,509	46	11,261	54	80	38,407	17,321	45	21,085	55	26,830	45	32,346	55	— 11,576
Uri	2	131	54	42	76	58	3	592	249	42	344	58	303	42	420	58	— 290
Zürich	1581	1,106,216	501,339	45	604,877	55	190	95,430	52,410	55	43,021	45	553,749	46	647,898	54	+ 458,318
Total	4504	2,789,415	1,277,550	46	1,511,865	54	1094	570,195	299,137	52	271,058	48	1,576,687	47	1,782,923	53	+ 1,006,492
Vergleichsjahre																	
1943	4429	2,808,346	1,279,481	46	1,528,865	54	1087	533,441	281,574	53	251,867	47	1,561,055	47	1,780,732	53	+ 1,027,614
1942	5206	2,842,381	1,262,890	44	1,579,491	56	1262	571,266	305,562	53	265,704	47	1,568,452	46	1,845,195	54	+ 997,185
1941	5247	2,674,097	1,158,287	43	1,515,810	57	1390	560,171	294,596	53	265,575	47	1,452,883	45	1,781,385	55	+ 892,712
1940	5528	2,705,450	1,176,174	43	1,529,276	57	1498	622,661	323,170	52	299,491	48	1,499,344	45	1,828,767	55	+ 876,683
1939	6278	3,064,408	1,277,678	42	1,786,730	58	1604	685,438	363,110	53	322,328	47	1,640,788	44	2,109,058	56	+ 955,350
1938	6346	3,117,767	1,272,453	41	1,845,314	59	1675	663,630	349,193	53	314,437	47	1,621,646	43	2,159,751	57	+ 958,016
1935	5383	2,708,135	1,040,790	38	1,667,345	62	1558	603,466	313,411	52	290,055	48	1,354,201	41	1,957,400	59	+ 750,735
1929	3876	1,036,528	429,091	41	607,437	59	1786	307,219	150,777	49	156,442	51	579,868	43	763,879	57	+ 272,649
1923	1750	447,448	221,242	49	226,206	51	761	156,688	70,177	45	86,511	55	291,419	48	312,717	52	+ 134,731

Tabelle III

Belastung der Konkordatskantone durch Berner

(Verteilung im einzelnen. Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 4 und 5)

Wohnkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Ausserkonkordatsfälle (keine Belastung)		1/4 zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer bis 10 Jahre)			1/2 zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer 10—20 Jahre)			3/4 zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer über 20 Jahre)		
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
Aargau	490	242,160	153	31	52	10	7,218	126	26	27,040	159	33	67,644
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	586	398,251	195	33	70	12	7,002	162	28	57,208	159	27	114,876
Baselland	302	169,194	106	35	41	14	5,081	80	26	23,385	75	25	41,389
Graubünden	24	18,710	12	50	1	4	719	2	8	432	9	38	4,190
Luzern	377	182,772	125	33	28	7	1,786	74	20	21,679	150	40	64,057
Schaffhausen	108	65,648	43	40	13	12	1,606	27	25	8,247	25	23	16,369
Schwyz	19	8,727	9	47	7	37	390	2	11	722	1	5	824
Solothurn	980	576,837	222	23	80	8	10,066	243	25	73,536	435	44	210,910
Tessin	35	20,769	13	37	4	11	703	4	12	924	14	40	7,882
Uri	2	131	1	50	—	—	—	1	50	54	—	—	—
Zürich	1581	1,106,216	455	29	146	9	19,622	521	33	198,016	459	29	283,575
	4504	2,789,415	1334	30	442	10	54,193	1242	27	411,243	1486	33	811,726
Vergleich:													
1943	4429	2,808,346	1209	28	455	10	54,750	1282	29	447,746	1483	33	774,272
1942	5206	2,842,381	1422	27	678	13	65,320	1492	29	440,429	1614	31	757,141

Belastung des Kantons Bern durch Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern

Tabelle IV

(Verteilung im einzelnen Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 12 und 13)

Heimatkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Ausserkonkordatsfälle (keine Belastung)		1/4 zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer bis 10 Jahre)			1/2 zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer 10—20 Jahre)			3/4 zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer über 20 Jahre)		
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
Aargau	294	165,501	69	23	39	13	3,930	59	20	17,369	127	44	58,057
Appenzell I.-Rh.	3	1,275	—	—	—	—	—	2	67	111	1	33	790
Baselstadt	41	22,211	17	41	3	7	187	9	22	1,305	12	30	4,881
Baselland	59	30,889	9	15	6	10	207	16	27	4,242	28	48	13,061
Graubünden	24	15,434	6	25	—	—	—	7	29	1,758	11	46	4,060
Luzern	116	47,057	43	37	14	12	982	28	24	6,543	31	27	8,479
Schaffhausen	35	22,648	11	31	—	—	—	8	23	2,868	16	46	8,605
Schwyz	17	12,123	2	12	3	18	549	7	41	1,058	5	29	5,117
Solothurn	232	118,628	45	19	21	9	2,242	50	22	9,027	116	50	50,990
Tessin	80	38,407	14	18	8	10	744	25	31	5,239	33	41	15,102
Uri	3	592	1	33	—	—	—	—	—	—	2	67	344
Zürich	190	95,430	56	29	15	8	1,448	34	18	7,272	85	45	34,199
	1094	570,195	273	25	109	10	10,289	245	22	56,792	467	43	203,685
Vergleich:													
1943	1087	533,441	283	26	113	10	8,670	223	21	52,873	468	43	190,119
1942	1262	571,266	276	22	139	11	10,527	281	22	55,733	566	45	198,445

über einem Luzerner Bürger infolge Wegfalls der Voraussetzungen auf. In 5 Fällen beschloss er den Entzug der Niederlassung.

Die bernischen Wohngemeinden haben Fr. 38,932 an Rückerstattungen selber eingetrieben (Vorjahr Fr. 30,089.05) und davon Fr. 20,412.90 (Vorjahr Fr. 12,917.65) gemäss Art. 10, Abs. 3, des Konkordats an die Behörden der Heimatkantone überwiesen (Verwandtenbeiträge werden als Einnahmen bereits in den Quartalsrechnungen abgezogen). Die Heimatkantone haben uns ihrerseits Fr. 907.10 (Fr. 2303.20) als wohnörtlichen Anteil an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie einkassiert haben, überwiesen.

Der Verkehr mit den Konkordatsbehörden hat sich im allgemeinen durchaus befriedigend abgewickelt. Anlass zu Auseinandersetzungen gibt immer wieder Art. 13 des Konkordats betreffend die Ausserkonkordatstellung und Heimschaffung. Durchschnittlich 30 % der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen sind Ausserkonkordatsfälle. Das zeigt, dass die Heimschaffungsbestimmung — wie auch diejenige des Art. 2, Abs. 5, des Konkordats, wonach körperliche oder geistige Gebrechlichkeit die spätere konkordatliche Unterstützung eines Zuziehenden ausschliessen kann — im allgemeinen sehr rigoros angewendet wird. Wenn auch Misswirtschaft, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Unterstützungsbetrug und -missbrauch nicht entschuldigt oder beschönigt werden sollen, so ist doch darauf hinzuweisen, dass eine zu strenge Praxis geeignet wäre, den humanitären Zweck des Unterstützungskonkordats weitgehend illusorisch zu machen. Es darf unseres Erachtens, wenn dies auch nicht ausdrücklich im Konkordat vorgeschrieben ist, von den Wohnbehörden verlangt werden, dass sie wenigstens einen Versuch unternehmen, den Unterstützungsbedürftigen durch geeignete für sorgerische, erzieherische, vormundschaftliche oder armenpolizeiliche Massnahmen zu bessern, bevor sie zu der einschneidenden Massnahme der Ausserkonkordatstellung schreiten und den Bedürftigen der Heimschaffung aussetzen. Dies gilt besonders bei Trunksüchtigen. Bei einigen Konkordatsbehörden haben wir für unsere Ansicht bereits weitgehendes Verständnis gefunden.

B. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Im Berichtsjahr betrugen die Unterstützungsauslagen für Berner in Nichtkonkordatskantonen Franken 1,398,063 (ohne Entschädigungen für Korrespondenten), haben also erneut einen Rückgang zu verzeichnen, gegenüber dem Vorjahr um Fr. 69,161. Nur in drei Kantonen (Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Zug) haben die Ausgaben zugenommen, wenn auch unwesentlich mit Fr. 3130; in allen andern Kantonen ist eine Verminderung der Auslagen festzustellen, am erheblichsten in den Kantonen Waadt und Genf (je rund Fr. 19,000). In den deutsch- oder gemischtsprachigen Kantonen mussten im Berichtsjahr Franken 264,771 verausgabt werden, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von Fr. 18,360 bedeutet. In den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt beträgt der Rückgang bei Fr. 1,133,292 Totalausgaben Fr. 50,801.

Die Senkung der Unterstützungsauslagen hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt, in ungefähr gleichem Ausmass wie 1943, so dass sich die Befürchtungen eines Anstieges der Armenausgaben erneut nicht verwirklicht haben. Diese Tatsache ist verschiedenen Ursachen zu verdanken, nicht zuletzt dem wider Erwarten noch immer verhältnismässig günstigen Stand der Arbeitsmöglichkeiten, Lohnausgleichs- und Verdienstersatzkassen, die Bundessubvention für Greise, Witwen und Waisen sowie zahlreiche andere Hilfswerke haben beigetragen, das Ergebnis in den Nichtkonkordatskantonen günstig zu beeinflussen, trotz Fortdauer der Teuerung.

Die gehegten Befürchtungen, der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Beschränkung der Freizügigkeit im Kanton Genf werde für den Kanton Bern als Heimatkanton erhebliche Nachteile mit sich bringen, haben sich nicht verwirklicht.

2. Berner im Ausland

Die Auslagen für Berner im Ausland sind mit total Fr. 199,297 gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen, und zwar um Fr. 24,722. Die Ursachen dieser Entwicklung liegen darin, dass zahlreiche Berner wegen der Kriegsfolgen in die Heimat zurückgekehrt sind (wo sie meist, unter Mithilfe des Bundes, unterstützt werden müssen), dass der Bund sich weitgehend an den Auslandunterstützungen beteiligt und dass vermutlich zahlreiche Hilfsgesuche aus verschiedenen Gründen die heimatlichen Behörden gar nicht erreichen.

3. Heimgekehrte Berner

Wenn gemäss den statistischen Angaben für heimgekehrte Berner im Berichtsjahr Fr. 2,803,910.84 ausgelegt werden mussten, so sind in diesem Betrag die Ausgaben für die sogenannten Kriegsflüchtlinge mit Fr. 281,434.06 inbegriffen (vgl. unter VI. A., Kriegsfürsorge); für die wegen Verarmung Heimgekehrten darf daher nur ein Betrag von Fr. 2,522,476.78 in Betracht gezogen werden, was einer Vermehrung gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 155,076.18 gleichkommt. Unter den Gründen für diese Erscheinung seien genannt die teuerungsbedingte Erhöhung der Unterstützungsansätze und besonders der Anstaltskostgelder; die im Kanton Bern im Berichtsjahr entstandenen Mehrauslagen werden indessen teilweise ausgeglichen durch den Wegfall von Unterstützungen ausser Kanton.

Unversiegbar ist der Strom der Spitalfälle, d. h. der auswärts erkrankten und in heimatliche Spitalpflege übernommenen armen Berner; ihre Belassung in auswärtigen Spitälern mit ihren für Kantonsfremde meist sehr hohen Pflegetaxen würde eine nicht zu verantwortende Beanspruchung der staatlichen Unterstützungskredite nach sich ziehen, so dass die Heimnahme vorgezogen werden muss. Solange die Kantone die auf ihrem Gebiet erkrankten kantonsfremden Schweizer Bürger nicht über den Rahmen von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 hinaus auf eigene Rechnung unterstützen müssen oder für sie nicht wenigstens die gleichen Ansätze wie für Kantonsbürger anwenden, werden diese Krankentransporte von einem Kanton in den andern mit all ihren unerwünschten Begleiterscheinungen nicht verschwinden.

Heimschaffungen aus andern Kantonen verbunden mit Entzug der Niederlassung im Wohnkanton fanden in 23 Fällen statt, davon in 17 wegen Verarmung (Art. 45, Abs. 3 und 5, BV) und in 6 aus sicherheitspolizeilichen Gründen (Art. 45, Abs. 2 und 3, BV); in zahlreichen weiteren Fällen fand eine dauernde Heim-

kehr statt, ohne dass ein förmlicher Niederlassungsentzug stattgefunden hatte. Dazu kamen 75 Fälle, in denen der Armendirektion Personen wegen Schriften-, Mittel- und Obdachlosigkeit zugeführt wurden.

4. Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbureau der Abteilung für Armenpflege ausser Konkordat

Es fällt auf, dass die Einnahmen in den drei Hauptrubriken (Verwandtenbeiträge, Alimente, Rückerstattungen) mit total Fr. 559,205.16 das Ergebnis des Vorjahres um Fr. 42,570 übersteigen, ein Ergebnis, das angesichts der bestehenden Schwierigkeiten in personeller und materieller Hinsicht überraschen muss. Seit 1935 haben sich die Einnahmen in den drei wesentlichen Rubriken mehr als verdoppelt. Das Gesamtergebnis im Berichtsjahr ist mit rund Fr. 94,000 besser als dasjenige pro 1943.

Auf Ende 1944 wurden 2643 Kontoblätter laufend kontrolliert. Die Zahl der Korrespondenzen betrug total über 8000 Stück. Es erfolgten 554 rechtliche Vorkehren von einiger Bedeutung.

Es darf angenommen werden, dass bei einem weiteren Ausbau und daher intensiverer Bearbeitung der Fälle die Ergebnisse dieses Dienstzweiges noch gesteigert werden könnten.

5. Zusammenfassung

Erschreckend ist die Feststellung, dass bei den Auslagen für Berner in Nichtkonkordatskantonen, im Ausland und bei heimgekehrten Bernern rund 24 % der Gesamtauslagen auf Geisteskrankheit, Epilepsie und Schwachsinn zurückgeführt werden müssen; über 12 % der Gesamtauslagen entfallen auf die übrigen Krankheiten und Alkoholismus, so dass rund 37% aller Auslagen verursacht worden sind durch körperliche und geistige Gebrechen aller Art. Im Vergleich dazu entfallen auf soziale Ursachen rund 32 % der gesamten Unterstützungsauslagen.

Die Aussichten für die Zukunft sind ungewiss. Insbesondere kann der steigende Strom von Rückwanderern aus dem Ausland noch zu erheblicherer Mehrbelastung führen. Auch ist zu bedenken, dass die rasche Aufzehrung der Rohstoffe und die Unmöglichkeit, genügenden Nachschub zu besorgen, vielleicht schon in nächster Zeit grosse Arbeitslosigkeit nach sich ziehen können, eine Tatsache, die geeignet ist, die Auslagen für die Armenpflege ausser Konkordat erheblich ansteigen zu lassen.

Die *Bruttoauslagen* der Armenpflege ausser Konkordat (inkl. Kriegsflüchtlinge) betrugen pro 1944 Fr. 4,406,283.84 (Vorjahr Fr. 4,254,690.48). Die *Einnahmen* beliefen sich 1944 auf Fr. 747,872.55 (Vorjahr Fr. 653,719.12), so dass *netto* im Berichtsjahr *Franken 3,658,411.29* verausgabt worden sind (Vorjahr Fr. 3,600,971.36). *Im Jahre 1944* wurden demnach *Fr. 57,439.93 mehr ausgelegt als 1943.* Die Verbesserung gegenüber dem Budget (Fr. 3,750,000) beträgt somit Fr. 91,588.71.

Unterstützungsauslagen und Einnahmen für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1943	Rohausgaben 1943	Fälle 1944	Anzahl unterstützte Personen 1944	Rohausgaben 1944
		Fr.			Fr.
Berner in Nichtkonkordatskantonen:					
Appenzell A.-Rh.	18	6,813.—	20	39	7,308.—
Freiburg	113	70,521.—	131	341	62,664.—
Genf	603	304,082.—	548	914	284,354.—
Glarus	9	6,337.—	8	26	4,095.—
Neuenburg	784	362,353.—	688	1148	342,695.—
St. Gallen	146	72,729.—	130	293	72,846.—
Thurgau	194	91,895.—	173	432	88,550.—
Unterwalden	10	5,573.—	11	39	4,363.—
Waadt	1067	517,658.—	961	1721	506,243.—
Wallis	35	18,088.—	30	55	11,252.—
Zug	20	11,175.—	26	53	13,693.—
Diverse Entschädigungen und Vergütungen an Korrespondenten	.	5,478.—	.	.	5,013.—
	2999	1,472,702.—	2726	5061	1,403,076.—
Berner im Ausland:					
Deutschland	313	97,724.—	124	251	85,307.—
Frankreich	392	91,405.—	264	457	86,946.—
Italien	14	2,821.—	9	9	2,613.—
Übrige Länder	106	32,069.—	84	167	24,431.—
	825	224,019.—	481	884	199,297.—
Heimgekehrte Berner	3374	2,557,969.48	3931	5387	2,803,910.84

	Fälle 1943	Rohausgaben 1943	Fälle 1944	Anzahl unterstützte Personen 1944	Rohausgaben 1944
		Fr.			Fr.
Zusammenzug:					
Berner in Nichtkonkordatskantonen	2999	1,472,702.—	2726	5,061	1,403,076.—
Berner im Ausland	825	224,019.—	481	884	199,297.—
Heimgekehrte Berner	3374	2,557,969.48	3931	5,387	2,803,910.84
	7198	4,254,690.48	7138	11,332	4,406,283.84
Einnahmen in V.B.K. III.					
Verwandtenbeiträge		116,762.25			134,334.48
Alimente		87,953.18			109,576.42
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungen inklusive ausländische Renten, Lohn- und Familienausgleichskassen usw.), Privaten		311,920.37			315,294.26
		516,635.80			559,205.16
Rückzahlung von nicht verwendeten Beträgen		19,421.30			15,692.43
Rückzahlungen von pflichtigen Behörden		26,408.45			18,143.78
Bundesbeiträge: an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen, heimgekehrte Berner und Flüchtlinge usw.		91,253.57			154,831.18
Totaleinnahmen		653,719.12			747,872.55

IV. Inspektorat

Die *Inspektion der staatlichen Armenfälle* erfolgte in der üblichen Weise. Wegen langer Abwesenheit im Militärdienst konnte die Nachschau in weniger Fällen vorgenommen werden, als dies nötig gewesen wäre. Zahl der Inspektionen: 1448.

An den *Armeninspektorenkonferenzen* erläuterte der kantonale Armeninspektor die Verordnung betreffend die Pflegekinderaufsicht, welche auf 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist. Die Kreisarmeninspektoren sollen in Zukunft neben den armenrechtlichen Fällen auch die Beaufsichtigung der von den Vormundschaftsbehörden überwachten Pflegekindern ausüben, womit eine lückenlose Betreuung aller Pflegeverhältnisse möglich wird.

Bei den *Kreisarmeninspektoren* traten folgende Änderungen ein:

Kreis	Bisheriger Amtsinhaber	Neuer Kreisarmeninspektor
10	Ad. Zurbrügg, Lehrer, Stauffacherstrasse 66, Bern.	Willy Wyss, Lehrer, Spitalackerstrasse 63, Bern.
15*a*	Karl Ledermann, Lehrer, Sydebus 2, Biel.	E. Fawer, Lehrer, Nidauquai 15b.
38	Hans Grossniklaus, Sek.-Lehrer, Wilderswil.	Pfarrer René Treier, Gsteig.
51	Marcel Bindit, maître secondaire, Tavannes.	A. Nussbaumer, instituteur, Reconvilier.
61	Charles Monnat, instituteur, Charmoille.	Jean Grillon, boîtier, Porrentruy.
64	Gigandet, maire, Vendlincourt.	Louis Freléchoux, avocat, Boncourt.

Den zurückgetretenen, sowie den verbleibenden Inspektoren wird für ihre wertvolle Arbeit in der verantwortungsvollen Aufgabe der beste Dank ausgesprochen.

In den *Erziehungsheimen* sind die Schülerzahlen ungefähr gleich geblieben. Die Heime für Knaben sind voll besetzt, für Mädchen wären noch eine Anzahl freie Plätze vorhanden. Es muss immer wieder darauf verwiesen werden, dass das Wesen und die Ursache der Erziehungsschwierigkeiten vielfach zu spät erkannt wird und dass man sich häufig erst dann zu wirksamen Massnahmen entschliessen kann, wenn es schon recht spät ist. Durch den Militärdienst wurde die Arbeit in den Heimen ausserordentlich erschwert. Stellvertretungen sind kaum möglich, weil niemand zu finden ist, der die Arbeit übernehmen könnte. Auch sonst ist namentlich bei der Lehrerschaft das Interesse für die Anstaltsarbeit im allgemeinen nicht gross. Es ist zu hoffen, dass die bedeutende finanzielle Besserstellung, welche durch den Regierungsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1945 beschlossen wurde, den Erziehungsheimen wieder mehr Kräfte zuführen wird. Diese materielle Besserstellung von Anstaltspersonal wirkt sich leider nicht auf die privaten Heime aus. Sie leiden unter der gleichen Erscheinung ebenso stark. Dazu

sind sie fast ausnahmslos durch die Teuerung und ihre Folgen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Dieser Zustand darf nicht weiter andauern, weil dadurch eine erfolgversprechende Erzieherarbeit verunmöglicht wird.

Leider mussten im Erziehungsheim Landorf die Hauseltern von ihrer Stelle entfernt werden, weil der Vorsteher sich der Aufgabe nicht gewachsen zeigte und insbesondere in einem Falle vollständig versagte. Als neuer Vorsteher, der sein Amt am 1. Oktober 1944 antrat, wurde gewählt, Herr Adolf Zurbrügg, bisher Lehrer in Bern.

Im Erziehungsheim Sunneschyn musste der Vorsteher zur Demission veranlasst werden, weil infolge krankhafter Veränderungen er sich Missgriffe hatte zuschulden kommen lassen. Dieser Fall ist um so bedauerlicher, als die beiden Hauseltern dem Heim während Jahrzehnten ausgezeichnete Dienste geleistet hatten. Als neuer Vorsteher amtiert seit 1. November 1944 Herr R. Thöni, bisher Vorsteher der thurgauischen Anstalt für Schwachsinnige in Mauren.

Der Weiterbildung des Personals wurde alle Aufmerksamkeit geschenkt. Der kantonale Erziehungsberater, Herr Dr. Hegg hat die staatlichen und die vom Staate subventionierten Erziehungsheime besucht und an jedem Ort ein Referat gehalten, das die Grundlage zu einer Aussprache bot. Es hat sich gezeigt, dass durch eine solche Arbeit eine berufliche Förderung des Personals möglich ist, sofern die persönlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Die vielen Abwesenheiten vor allem der Lehrer im Militärdienst hat leider diese Bestrebungen nicht voll auswirken lassen.

In den *Armenanstalten* ging das Leben seinen gewohnten Gang, obschon die zeitbedingten grossen Schwierigkeiten auch hier nicht ausblieben. An einem Kurs für das Anstaltspersonal, welcher in einigen Anstalten abgehalten wurde, suchte Fräulein Dr. Doepfner, Oberärztin der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, den Zuhörern den Geisteszustand, das Denken und Fühlen der Hauptgruppen der Anstaltspfleglinge zu erläutern und sie zu einem geeigneten Umgang mit ihnen anzuleiten. Den Vorträgen wurde mit grossem Interesse zugehört, und sie lösten eine rege Diskussion aus. Diese Tätigkeit konnte wegen Militärdienst des Personals und seinen Auswirkungen auf die Anstalten nicht in beabsichtigter Weise weitergeführt werden. Die Pfleglingszahl stand nicht auf dem Maximum und eigentlich arbeitsfähige Leute sind in den Anstalten kaum mehr zu treffen.

Den Leitern und dem Personal der Anstalten sei für ihre aufopfernde Arbeit der wärmste Dank ausgesprochen.

Fürsorgeabteilung des kantonalen Armeninspektorates

Die Arbeitslast hat eher noch zugenommen, vor allem auch, weil die Unterbringung gewisser Kategorien von Schützlingen vermehrte Schwierigkeiten bietet. So ist es äusserst schwierig, die Mütter und Säuglinge in den bestehenden Heimen zu placieren, weil diese trotz grösstmöglicher Steigerung der Aufnahmezahl den Gesuchen nicht mehr entsprechen können. Auch die Erziehungsheime für Knaben wurden nach Beginn des neuen Schuljahres bald besetzt, und die Kinderbeobachtungsstationen müssen die Angemeldeten viel zu lange auf den Eintritt warten lassen. Die starke Vermehrung der Geburtenzahl und die vielen Erziehungsschwierigkeiten, verbunden mit dem Bestreben nach einer gründlichen Abklärung auftretender Schwierigkeiten, führen zu dieser Erscheinung, die wohl während längerer Zeit andauern wird. Nur mit grosser Mühe gelang es im letzten Jahr, geeignete Pflegeplätze für vorschulpflichtige Kinder zu finden, wobei die Schwierigkeiten sich vor allem für die kleinen Buben zeigten. Dagegen liefen immer viele und wertvolle Anmeldungen für die Aufnahme von Kindern ohne Anhang, bei denen eine spätere Adoption beabsichtigt ist, ein. Ihnen konnte nur zu einem kleinern Teil entsprochen werden.

Durch die Anstellung einer dritten Fürsorgerin, war es möglich, in vermehrtem Masse sich der aus der Schule tretenden Kinder anzunehmen, und es zeigte sich, dass auf diesem Gebiet noch eine grosse Arbeit vor uns liegt. Vor allem fehlt noch die Kraft, welche in der Lage ist, die Knaben zu betreuen. Die Nachschau bei bestimmten Placierten, welche besondere Schwierigkeiten bieten, sollte in vermehrtem Masse vorgenommen werden können.

Trotz vieler Stellenangebote ist die angemessene Placierung der unsern Schutz suchenden Frauen und Töchter recht schwierig, weil sie oft Eigenschaften zeigen, die ein Zusammenleben mit ihnen schwer machen. Durch die vielen aus dem Ausland zurückkehrenden Schweizer sind die bestehenden Heime stark beansprucht, wodurch die vorübergehende Unterbringung in solchen Häusern nicht immer möglich ist. Eine weitere Schwierigkeit bietet sich immer wieder, für schwererziehbare und gefährdete Töchter Vormünder zu finden, die sich auch einer etwas komplizierteren Situation gegenüber behaupten können.

Im Laufe des Jahres haben je eine Schülerin der sozialen Frauenschulen von Genf und Zürich hier ein Praktikum absolviert.

V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

A. Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen

1. Bundeshilfe.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge sind unserem Kanton zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen für das Jahr 1944 Fr. 3,337,672 zugewiesen worden (an sämtliche Kantone 19 Millionen Franken). Durch Bundesratsbeschluss vom 21. April 1944 ist die Bundessubvention für die Jahre 1944 und 1945 für sämtliche Kantone um je 4 Millionen Franken, d. h. von 19 auf 23 Millionen Franken erhöht worden. Von dieser zusätzlichen Subvention trifft es auf den Kanton Bern jährlich Fr. 697,198. Somit sind unserem Kanton für das Jahr 1944 aus der Bundeshilfe total Fr. 4,034,870 zur Verfügung gestellt worden.

Die Leistungen belaufen sich im Berichtsjahre auf Fr. 4,565,505.85 (1943: Fr. 3,424,070.73). Die Zahl der Fürsorgefälle betrug im Jahre 1944: 13,629 (1943: 11,362). Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Zunahme der Leistungen um Fr. 1,141,435.12 und der Fürsorgefälle um 2267. Die Fürsorgeleistungen übersteigen die fliessenden Einnahmen von zusammen Fr. 4,373,119.85 um Fr. 192,386.

Leistungen aus der durch den Kantonsbeitrag von Fr. 300,000 erweiterten Bundeshilfe und zusätzliche Leistungen des Kantons und der Gemeinden (abgekürzt Z. L.)

	Anzahl Fälle	Bundeshilfe	Zusätzliche Leistungen	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
Altersfürsorge				
Mit Z. L.	5,192	1,949,710.—	739,140.05	2,688,850.05
Ohne Z. L.	4,674	1,350,349.65	—	1,350,349.65
Übergeleitete ältere Arbeitslose	518	192,142.45	—	192,142.45
	10,384	3,492,202.10	739,140.05	4,231,342.15
Hinterlassenenfürsorge				
Mit Z. L.	1,439	527 975.50	188,613.—	716,588.50
Ohne Z. L.	1,806	545,328.25	—	545,328.25
	3,245	1,073,303.75	188,613.—	1,261,916.75
Zusammenzug				
Altersfürsorge	10,384	3,492,202.10	739,140.05	4,231,342.15
Hinterlassenenfürsorge	3,245	1,073,303.75	188,613.—	1,261,916.75
Total	13,629	4,565,505.85	927,753.05	5,493,258.90

Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten nach Landesgegenden

Landesteil	Bundeshilfe		Zusätzliche Hilfe des Kantons und der Gemeinden			Total
	Fälle	Betrag	Fälle	Kanton Betrag	Gemeinden Betrag	Betrag
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Altersfürsorge						
Oberland	2,247	712,447.50	973	81,806.—	49,051.—	843,304.50
Emmental	920	268,131.—	470	28,667.—	19,372.—	316,170.—
Mittelland	2,918	1,158,825.50	1803	166,439.50	142,840.55	1,468,105.55
Seeland	1,283	482,032.65	605	48,185.—	34,915.—	565,132.65
Oberaargau	943	277,047.90	395	27,132.—	20,080.—	324,259.90
Jura	2,073	593,717.55	946	83,530.—	37,386.—	714,633.55
Total	10,384	3,492,202.10	5192	435,759.50	303,644.55	4,231,606.15
Hinterlassenenfürsorge						
Oberland	673	222,424.50	254	21,181.—	12,815.—	256,420.50
Emmental	404	114,704.50	181	10,464.—	7,213.—	132,381.50
Mittelland	967	340,744.25	465	35,819.—	28,816.—	405,379.25
Seeland	306	103,661.50	135	10,457.—	7,719.—	121,837.50
Oberaargau	381	119,059.—	176	11,462.—	8,545.—	139,066.—
Jura	514	172,710.—	228	23,486.—	10,636.—	206,832.—
Total	3,245	1,073,303.75	1439	112,869.—	75,744 —	1,261,916.75
Alters- und Hinterlassenenfürsorge						
Oberland	2,920	934,872.—	1227	102,987.—	61,866.—	1,099,725.—
Emmental	1,324	382,835.50	651	39,131.—	26,585.—	448,551.50
Mittelland	3,885	1,499,569.75	2268	202,258.50	171,656.55	1,873,484.80
Seeland	1,589	585,694.15	740	58,642.—	42,634.—	686,970.15
Oberaargau	1,324	396,106.90	571	38,594.—	28,625.—	463,325.90
Jura	2,587	766,427.55	1174	107,016.—	48,022.—	921,465.55
Total	13,629	4,565,505.85	6631	548,628.50	379,388.55	5,493,522.90

Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten nach Kantonen

Altersfürsorge

	Bundeshilfe		Zusätzliche Leistungen			Total
	Fälle	Betrag	Fälle	Kanton Betrag	Gemeinden Betrag	
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Aargau	150	56,291.—	58	5,014.50	4,430.50	65,736.—
Appenzell I.-Rh.	1	430.—	—	—	—	430.—
Appenzell A.-Rh.	12	4,980.—	6	548.—	452.—	5,980.—
Baselland	42	14,202.—	10	917.50	897.50	16,017.—
Baselstadt	11	4,630.—	8	720.—	720.—	6,070.—
Freiburg	50	18,600.—	17	1,621.—	1,221.—	21,442.—
Genf	3	870.—	1	100.—	100.—	1,070.—
Glarus	3	1,110.—	3	207.—	203.—	1,520.—
Graubünden	7	2,360.—	3	236.—	224.—	2,820.—
Luzern	58	18,335.—	23	1,892.—	1,196.—	21,423.—
Neuenburg	89	33,570.—	24	2,494.—	1,478.—	37,542.—
Nidwalden	2	860.—	1	100.—	100.—	1,060.—
Obwalden	3	1,290.—	2	144.—	136.—	1,570.—
St. Gallen	30	11,634.—	14	1,180.—	1,120.—	13,934.—
Schaffhausen	20	7,390.—	8	718.—	606.—	8,714.—
Solothurn	119	38,834.—	33	2,702.—	2,400.—	43,936.—
Schwyz	10	3,850.—	3	362.—	338.—	4,550.—
Thurgau	32	12,020.—	10	822.—	770.—	13,612.—
Tessin	24	9,750.—	9	900.—	820.—	11,470.—
Uri	2	630.—	—	—	—	630.—
Waadt	58	23,130.—	17	1,672.—	1,072.—	25,874.—
Wallis	2	830.—	—	—	—	830.—
Zug	9	2,911.—	2	200.—	200.—	3,311.—
Zürich	85	31,774.—	34	2,727.50	2,361.50	35,863.—
	822	300,281.—	286	25,277.50	20,845.50	346,404.—
Bern	9,562	3,191,921.10	4906	410,482.—	282,799.05	3,885,202.15
Total	10,384	3,492,202.10	5192 [1])	435,759.50	303,644.55	4,231,606.15

[1]) Im Total der Fälle der Bundeshilfe inbegriffen.

Hinterlassenenfürsorge

Aargau	42	13,545.—	10	692.—	588.—	14,825.—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	6	2,470.—	1	48.—	12.—	2,530.—
Baselland	10	4,660.—	3	376.—	252.—	5,288.—
Baselstadt	4	1,130.—	2	120.—	120.—	1,370.—
Freiburg	27	9,445.—	7	626.—	546.—	10,617.—
Genf	—	—	—	—	—	—
Glarus	2	850.—	—	—	—	850.—
Graubünden	5	1,830.—	—	—	—	1,830.—
Luzern	15	6,280.—	3	420.—	420.—	7,120.—
Neuenburg	21	7,495.—	6	596.—	432.—	8,523.—
Nidwalden	2	960.—	—	—	—	960.—
Obwalden	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	13	6,320.—	4	657.—	653.—	7,630.—
Schaffhausen	4	1,390.—	1	68.—	52.—	1,510.—
Solothurn	30	11,000.—	8	888.—	704.—	12,592.—
Schwyz	4	1,780.—	2	160.—	72.—	2,012.—
Thurgau	11	7,380.—	3	558.—	410.—	8,348.—
Tessin	10	3,185.—	2	269.—	165.—	3,619.—
Uri	—	—	—	—	—	—
Waadt	18	6,480.—	8	672.—	420.—	7,572.—
Wallis	2	580.—	1	124.—	28.—	732.—
Zug	1	270.—	—	—	—	270.—
Zürich	36	14,000.—	15	1,603.—	947.—	16,550.—
	263	101,050.—	76	7,877.—	5,821.—	114,748.—
Bern	2,982	972,253.75	1363	104,992.—	69,923.—	1,147,168.75
Total	3,245	1,073,303.75	1439	112,869.—	75,744.—	1,261,916.75

Die ausserordentliche Zunahme der Leistungen und der Fälle ist hauptsächlich durch die Übernahme der Rentner der Gemeindealtersbeihilfen Bern, Biel, Interlaken, Oberburg und Grosshöchstetten und einer gewissen Anzahl von Rentnern des Vereins für das Alter sowie durch die Überführung von Bezügern aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge entstanden. Eine weitere Vermehrung ist dadurch verursacht worden, dass durch die zusätzliche Hilfe des Kantons und der Gemeinden und den zusätzlichen Bundesbeitrag eine grössere Zahl von Personen von der Armenfürsorge abgelöst und in die Alters- und Hinterlassenenfürsorge übergeführt werden konnten.

2. Zusätzliche Hilfe des Kantons und der Gemeinden.

a) Am 1. Januar 1944 ist das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes in Kraft getreten. Mit der Einführung der zusätzlichen Hilfe wurden sämtliche Fürsorgefälle revidiert und für alle bisherigen Bezüger — ausgenommen die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge übergeführten Bezüger — neue Fürsorgegesuche eingereicht. Die Gesamtrevision war nicht nur notwendig, sondern vom Bundesamt für Sozialversicherung im Hinblick darauf, dass eine grosse Anzahl Gesuchsformulare mangelhaft ausgefüllt war, verlangt worden. Es hat sich gezeigt, dass viele Fürsorgebezüger, vornehmlich Witwen, welche in Familiengemeinschaft mit erwachsenen Kindern leben, die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung nicht mehr erfüllten und daher aus der Fürsorge ausgeschieden werden mussten.

b) Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. November 1943 ist der Umfang der zusätzlichen Fürsorgeleistungen des Kantons und der Gemeinden gemäss Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 gestützt auf § 38 der Verordnung vom 24. September 1943 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge für das Jahr 1944 auf 50 % der Höchstansätze für die Bundeshilfe festgesetzt worden. Ferner sind die in § 42 der erwähnten Verordnung vorgesehenen Prozentsätze für die Gemeindeanteile für schwerbelastete Gemeinden für das Jahr 1944 um die Zahl 25 reduziert worden.

c) Im Berichtsjahre kamen für eine Herabsetzung des Gemeindeanteils total 54 Gemeinden in Betracht (37 Gemeinden des Jura und 17 Gemeinden des alten Kantonsteils).

d) Der in Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 für die Herabsetzung des Anteils schwerbelasteter Gemeinden vorgesehene Kredit von Fr. 100,000 ist im Jahre 1944 mit Fr. 27,925 in Anspruch genommen worden. Der Betrag ist aus dem gleichen Kredit wie die zusätzlichen Fürsorgeleistungen des Kantons gemäss Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 entnommen worden.

e) Die zusätzlichen Leistungen, die sich in den Einzelfällen einerseits nach den örtlichen Verhältnissen und anderseits nach dem Grade der Bedürftigkeit richten und nur in Fällen ausgerichtet werden, in denen die Bundeshilfe nicht genügt, belaufen sich auf total Fr. 927,753. Hievon fallen Fr. 548,364.50 oder 59 % zu Lasten des Kantons und Fr. 379,388.55 oder 41 % zu Lasten der Gemeinden. Ausserdem stellte der Kanton zur Bundessubvention gemäss Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 einen Beitrag von Fr. 300,000 zur Verfügung, so dass die Aufwendungen des Kantons zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen total Fr. 848,364.50 betragen. Die Anzahl der Fürsorgefälle, in denen zusätzliche Fürsorgeleistungen ausgerichtet wurden, beträgt 6631 = 48,7 % sämtlicher Fürsorgefälle.

f) Was die gemachten Erfahrungen anbetrifft, so ist festzuhalten, dass die zusätzliche Hilfe des Kantons und der Gemeinden viel Gutes gewirkt hat. Sie hat vielen bedürftigen Personen Erleichterung gebracht und manche materielle Sorge gemildert. Auch blieb vielen Bezügern dadurch der Gang zur Armenfürsorge, der als entehrend gilt und von alten Leuten vielfach als Schiffbruch des ganzen Lebens empfunden wird, erspart. Andere konnten neu von der Armenfürsorge abgelöst werden.

3. Geschäftsgang.

Von den total 13,111 eingegangenen Fürsorgegesuchen mussten 483 abgewiesen werden, weil die Gesuchsteller die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung aus irgendeinem Grunde nicht erfüllten.

Gegen die Entscheide der Bezirksausschüsse haben 97 Gesuchsteller Rekurse eingereicht. Davon sind von der Rekursinstanz 31 gutgeheissen und 50 abgewiesen worden; auf 16 Rekurse wurde nicht eingetreten, weil entweder die Rekurse verspätet eingereicht wurden oder die Rekurrenten zur Einreichung von Rekursen nicht legitimiert waren. 3 Entscheide von Bezirksausschüssen wurden kassiert.

Im übrigen verweisen wir auf den statistischen Teil hienach.

4. Statistik.

Leistungen aus der durch den Kantonsbeitrag von Fr. 300,000 erweiterten Bundeshilfe.

	Anzahl Fälle	Anzahl Personen	Betrag Fr.
Altersfürsorge:			
a) Männer	2,859	2,859	837,130.—
Übergeleitete ältere Arbeitslose	245	245	71,281.70
	3,104	3,104	908,411.70
b) Frauen	5,706	5,706	1,845,445.65
Übergeleitete ältere Arbeitslose	37	37	9,767.—
	5,743	5,743	1,855,212.65
c) Ehepaare	1,301	2,602	617,484.—
Übergeleitete ältere Arbeitslose	236	472	111,093.75
	1,537	3,074	728,577.75
d) Zusammenhang:			
Männer	3,104	3,104	908,411.70
Frauen	5,743	5,743	1,855,212.65
Ehepaare	1,537	3,074	728,577.75
Total	10,384	11,921	3,492,202.10

Hinterlassenenfürsorge:			
a) Witwen ohne Kinder	1,553	1,553	464,488.75
b) Witwen mit Kindern	757	2,241	472,254.50
c) Halbwaisen	624	624	90,819.50
d) Doppelwaisen	66	66	9,580.—
e) Ausseereheliche Kinder	245	245	36,161.—
Total	3,245	4,729	1,073,303.75
Zusammenzug			
Altersfürsorge	10,384	11,921	3,492,202.10
Hinterlassenenfürsorge	3,245	4,729	1,073,303.75
Total	13,629	16,650	4,565,505.85

Zusätzliche Fürsorgeleistungen des Kantons und der Gemeinden zur Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen.

Zusätzliche Leistungen gemäss Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes vom 11. 7. 1943:	Anzahl Fälle	Kanton Fr.	Gemeinden Fr.
a) Greise	5192	435,495.50	303,644.55
b) Witwen	955	95,029.50	63,003.50
c) Waisen und ausseereheliche Kinder	484	17,839.50	12,740.50
		548,364.50	379,388.55
Kantonsbeitrag zur Erweiterung des Bezügerkreises		300,000.—	
Total	6631	848,364.50	379,388.55

Zusammenzug der Leistungen:

Kanton	Fr.	848,364.50
Gemeinden	»	379,388.55
Total	Fr.	1,227,753.05

Bestand an Fürsorgefällen am 31. Dezember 1944

	Anzahl Fälle	Anzahl Personen
Altersfürsorge:		
Einzelpersonen	8239	8,239
Ehepaare	1537	3,074
Total	9776	11,313
Hinterlassenenfürsorge:		
Witwen ohne Kinder oder getrennt von solchen lebend	1280	1280
Witwen mit Kindern	706	2120
Alleinstehende Waisen und ausseereheliche Kinder	822	822
Total	2808	4222

Werden die Personen in der Altersfürsorge in vier Gruppen eingeteilt, so ergibt sich folgendes Bild:

Im Alter von	Personen
65—70 Jahren (Jahrgänge 1874—1879)	4,456
71—75 Jahren (Jahrgänge 1869—1873)	3,604
76—80 Jahren (Jahrgänge 1864—1868)	2,106
über 80 Jahren (Jahrgänge unter 1864)	1,147
Zusammen	11,313

B. Die Gemeindealtersbeihilfen

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes sind die Gemeindealtersbeihilfen von Biel, Interlaken, Grosshöchstetten und Oberburg aufgehoben und deren Rentner in die kantonale Altersfürsorge übergeführt worden. Diejenige von Bern besteht noch, doch sind deren Rentner, soweit diese die Voraussetzungen zum Bezug der Bundeshilfe gemäss den geltenden Vorschriften erfüllten, ebenfalls vom Kanton übernommen worden.

C. Fürsorge für ältere Arbeitslose

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose wurde im Berichtsjahre in gleicher Weise durchgeführt wie in den Vorjahren 1942 und 1943. Die Fürsorgeleistungen belaufen sich auf total Fr. 745,132.17 (1943: 933,595.90 Franken), wovon Fr. 596,105.72 oder 80 % zu Lasten des Bundes fallen und Fr. 149,026.45 oder 20 % zu Lasten des Kantons. Die Zahl der Fürsorgefälle betrug Ende 1944: 483 (1943: 551). Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Abnahme der Leistungen um Franken 188,463.73 und der Fälle um 68.

Wegen Ablauf der Bezugsdauer mussten im verflossenen Jahre 185 Bezüger aus der Fürsorge ausgeschieden und in die Altersfürsorge übergeführt werden.

Die höchste Fürsorgeleistung für Männer betrug Fr. 234.10 und für Frauen Fr. 178.40 je Monat.

Der durchschnittliche monatliche Fürsorgebeitrag für Männer belief sich auf Fr. 131.70, für Frauen auf Fr. 91.20.

Von den Bezügern stammt weitaus die überwiegende Zahl aus der Uhrenindustrie (48,$_4$ %).

Bei den Landesgegenden steht an erster Stelle der Jura mit 265 Fürsorgefällen oder 39,$_1$ %, an zweiter Stelle das Seeland mit 212 Fürsorgefällen oder 31,$_3$ % und an dritter Stelle das Mittelland mit 152 Fürsorgefällen oder 22,$_5$ %. Die Landesteile Emmental, Oberaargau und Oberland weisen wie bisher nur kleine Zahlen an Fürsorgefällen auf.

Die Zahl der eingegangenen neuen Fürsorgegesuche beträgt 211. Davon wurden 14 an die Gemeindeamtsstellen zurückgewiesen, 145 konnten berücksichtigt werden, 3 Gesuche wurden zurückgestellt, und 49 Gesuche mussten aus verschiedenen Gründen abgewiesen werden.

Gegen die Entscheide der kantonalen Fürsorgekommission haben 17 Gesuchsteller Rekurse eingereicht. Davon sind von der Rekursinstanz 7 gutgeheissen und 10 abgewiesen worden.

Im letzten Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass sich die Bestimmungen in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941, wonach ältere

	Männer	Frauen	Total	%	Männer	Frauen	Total	%
					Fr.	Fr.	Fr.	
Nach Landesgegenden.								
Emmental	6	—	6	0,8	3,042.60	—.—	3,042.60	0,4
Jura	221	44	265	39,1	215,392.05	34,173.30	249,565.35	33,6
Mittelland	150	2	152	22,5	210,150.—	2,091.—	212,241.—	28,5
Oberaargau	24	2	26	3,8	29,209.—	2,360.—	31,569.—	4,2
Seeland	192	20	212	31,3	215,650.22	20,681.—	236,331.22	31,7
Oberland	17	—	17	2,5	12,383.—	—.—	12,383.—	1,6
Total	610	68	678	100	685,826.87	59,305.30	745,132.17	100
Nach Altersstufen.								
1. Ehemalige Mitglieder von Arbeitslosenkassen								
unter 60 Jahren	54	10	64	9,4	66,446.70	7,849.—	74,295.70	9,9
61—65 Jahren	205	26	231	34,1	262,582.80	26,018.—	288,600.80	38,7
66—70 Jahren	204	12	216	31,9	210,421.87	9,632.—	220,053.87	29,5
über 70 Jahren	122	14	136	20,1	122,073.—	9,662.05	131,735.05	17,6
Total	585	62	647	95,5	661,524.37	53,161.05	714,685.42	95,7
2. Übrige Bezüger	25	6	31	4,5	24,302.50	6,144.25	30,446.75	4,3
Total *a* und *b*	610	68	678	100	685,826.87	59,305.30	745,132.17	100
Nach Unterstützungspflicht.								
1. Unterstützungspflichtige	458	5	463	68,4	558,616.22	9,363.—	567,979.22	76,2
2. Nicht Unterstützungspflichtige	152	63	215	31,6	127,210.65	49,942.30	177,152.95	23,8
Total	610	68	678	100	685,826.87	59,305.30	745,132.17	100
Nach Berufsgruppen.								
1. Bau- und Holzarbeiter	107	—	107	15,7	130,414.—	—.—	130,414.—	17,5
2. Metallarbeiter	33	—	33	4,9	36,832.—	—.—	36,832.—	4,9
3. Uhrenarbeiter	269	59	328	48,4	273,549.82	48,544.30	322,094.12	43,3
4. Textilarbeiter	4	3	7	1,0	2,741.—	2,591.—	5,332.—	0,7
5. Kaufmännische und technische Angestellte	9	4	13	1,9	9,496.40	4,430.—	13,926.40	1,8
6. Handlanger und Taglöhner	158	—	158	23,2	197,043.65	—.—	197,043.65	26,5
7. Übrige Berufe	30	2	32	4,9	35,750.—	3,740.—	39,490.—	5,3
Total	610	68	678	100	685,826.87	59,305.30	745,132.17	100

Arbeitslose nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr nicht mehr in die Fürsorge für ältere Arbeitslose aufgenommen werden dürfen, für gewisse Fälle ungünstig auswirke. Im Hinblick auf diese Feststellung sowie auch mit Rücksicht darauf, dass in nächster Zeit in vermehrtem Masse mit Ausschlüssen von Arbeitslosen, die in weit vorgerücktem Alter stehen, aus den Arbeitslosenkassen zu rechnen sein wird, hat die Armendirektion das Bundesamt für Sozialversicherung in einer Eingabe ersucht, die für die Bezugsberechtigung massgebende Altersgrenze angemessen zu erhöhen. Dem Begehren konnte leider nicht entsprochen werden; dagegen wurde in Aussicht gestellt, dass die Frage anlässlich der Revision des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941, der Ende 1945 abläuft, geprüft werde.

Im übrigen wird auf den statistischen Teil hienach verwiesen.

D. Fürsorge für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge übergeführten älteren Arbeitslosen

Wegen Ablauf der Bezugsdauer in der Fürsorge für ältere Arbeitslose mussten im abgelaufenen Jahre 185 Bezüger neu aus dieser Fürsorge ausgeschieden und in die Altersfürsorge übergeführt werden. Die Zahl der Fürsorgefälle betrug Ende 1944: 518 (1943: 371). Die ordentlichen Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise belaufen sich auf Fr. 192,142.45 (1943: Fr. 80,422.60) und die zusätzlichen Fürsorgeleistungen, die auf Grund einer Sonderregelung ausgerichtet werden auf 394,865.88 Franken (1943: Fr. 160,856.35). Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der Fürsorgefälle um 147, der Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise um Fr. 111,719.85 und der zusätzlichen Fürsorgeleistungen um Fr. 234 009.53.

An den zusätzlichen Fürsorgeleistungen beteiligen sich der Bund mit 50%, der Kanton und die Gemeinden mit je 25 %.

Finanzielle Aufwendungen

	Anzahl Fälle	Betrag Fr.
Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise	518	192,142.45
Zusätzliche Fürsorgeleistungen	497	394,865.88
Total		587,008.33

Die Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise sind in den Zahlen unter Abschnitt A ebenfalls enthalten.

Statistik über Fürsorgefälle und zusätzliche Fürsorgeleistungen

	Anzahl Fälle	Anzahl Personen	Betrag Fr.
Männer	235	302	174,807.—
Frauen	38	38	17,208.—
Ehepaare	224	448	202,850.88
Total	497	788	394,865.88

VI. Verschiedenes

A. Kriegsfürsorge

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr mussten die Mittel, welche für die minderbemittelte Bevölkerung zur Verfügung standen, wegen des andauernden Krieges vermehrt in Anspruch genommen werden. Die Teilnahme an den Notstandsaktionen durch Gewährung von Beihilfen in bar oder natura ist in ständigem Steigen begriffen und hat wohl den Höhepunkt noch nicht überschritten.

Infolge der anwachsenden Geschäftslast erfuhr die Zahl der Angestellten eine Erhöhung von 6 auf 9, und es musste für neue Bureauräume gesorgt werden. Der gemäss Direktionsbeschluss auf 1. Januar 1944 dem Sekretariat III verfügten Unterstellung des KFA folgte daher auf 1. Juni 1944 der Bezug neuer Bureaus an der Theodor-Kochergasse 4.

2. Notstandsaktionen (Beihilfen in bar und natura).

a) Teuerungsbeihilfen in bar. Die von den Gemeinden ausgerichteten Teuerungsbeihilfen (BRB vom 10. Oktober 1941 und Grossratsbeschluss vom 11. November 1941) an Minderbemittelte haben erneut einen grösseren Umfang angenommen. Im Berichtsjahr wurden Beihilfen geleistet im Totalbetrag von Fr. 1,990,631.15 für zusammen 8138 Familien mit 15,152 Kindern und 17,573 Erwachsenen und 2767 Einzelpersonen. Bis Ende 1944 wurden in 170 Gemeinden mit zusammen 538,482 Einwohnern Teuerungsbeihilfen ausgerichtet; es entspricht dies 34 % aller Gemeinden. Die mit Barbeihilfen bedachten Personen machen 4,87 % der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern aus.

An diese Beihilfen entrichteten Bund und Kanton $60^1/_3$ % Beiträge, d. h. rund Fr. 1,201,000. Die vom Kanton zurückbehaltenen $6^1/_3$ % werden nach Beschluss des Regierungsrates jährlich den schwerbelasteten Gemeinden ausgerichtet.

b) Abgabe verbilligter Kartoffeln. Im Herbst und Frühjahr wurden den Minderbemittelten verbilligte Kartoffeln zur Verfügung gestellt, wobei die Abgabe auf Fr. 10 je 100 kg zu stehen kam; Bund, Kanton und Gemeinden übernahmen je $^1/_3$ der Differenz zwischen Abgabe- und Einkaufspreis. Im Berichtsjahr wurden total rund 3,245,300 kg Kartoffeln vermittelt (rund 325 Bahnwagen). Dabei beteiligten sich 220 Gemeinden mit einem totalen Kostenbetrag von Fr. 325,305.50.

c) Abgabe verbilligter Äpfel. Wie im Vorjahr konnten zwei Aktionen durchgeführt werden, eine solche für begrenzt haltbare Frühäpfel und eine solche für lagerfähige Spätäpfel. Durch den Schweizerischen Obstverband und andere Produzenten wurden an 160 Gemeinden rund 1,284,440 kg Früh- und Spätäpfel geliefert, welche den Bezügern zu Fr. 8 je 100 kg vermittelt werden konnten.

Die effektiv durch 59 Landgemeinden aufgewendeten Kosten betrugen Fr. 55,441.05; 101 Gebirgsgemeinden rechneten mit einem subventionsberechtigten Verbilligungsbetrag von Fr. 51,398.75 ab. Der Bundesbeitrag wurde für die Gebirgsgemeinden auf $66^2/_3$ %, der Kantonsbeitrag auf $16^2/_3$ % festgesetzt.

Zudem bezahlte die Alkoholverwaltung sämtliche Transportkosten bis zum Bestimmungsort und vergütete den Gemeinden die Kosten für den Rückschub der Harassen.

Dem KFA wurde das Inkasso für alle durch den Obstverband gelieferten Äpfel übertragen, wobei rund Fr. 225,000 eingezogen wurden.

d) Gemüseaktion. Besonders den Gebirgsgemeinden konnten im Frühjahr Trockengemüse abgegeben werden; zum Selbstkostenpreis wurden rund 300 kg Dörrbohnen, 265 kg Julienne und 225 kg Rüebli vermittelt. Dauergemüse konnte infolge der anhaltenden Regenfälle leider nicht geliefert werden.

e) Butteraktion. Da infolge der Teuerung die minderbemittelte Bevölkerung die zugeteilte Butter nicht mehr erstehen konnte, und somit für die Ernährung wichtige Fettstoffe verloren zu gehen drohten, wurde im Einvernehmen mit den eidgenössischen Behörden in den bernischen Gemeinden eine Butterverbilligungsaktion durchgeführt; um Missbrauch zu verhindern, musste das Gutscheinsystem eingeführt werden. Die Verbilligung lautet auf 50 %, berechnet vom Einkaufspreis, und bezieht sich auf 250 g Butter pro Person und Monat; auch Armengenössige können an der Aktion teilnehmen und Bundesbeiträge beanspruchen.

Bis Ende 1944 sind von 109 Gemeinden Subventionsbegehren eingereicht worden für total Fr. 79,151.40; während 7 Monaten wurden rund 19,788 kg verbilligte Butter an total 18,757 Personen abgegeben. Am Verbilligungsbetrag beteiligten sich Bund und Kanton mit den üblichen Beiträgen.

f) Sonderaktionen. An Sonderaktionen einzelner Gemeinden im Betrage von Fr. 61,595.90 beteiligten sich Bund und Kanton mit den üblichen Beiträgen.

g) Textilaktionen. Die eidgenössischen Behörden haben, einem dringenden Bedürfnis entsprechend, den Kantonen zur Abgabe an Minderbemittelte Textilien zur Verfügung gestellt. Im Berichtsjahr wurden vom Kanton bezogen: 52,402 m Stoffe, 10,140 Paare Hosen, 1880 Strangen Wolle, 2179 Überkleider, 2278 Wolldecken.

Neben dem Inkasso von rund Fr. 350,000 erforderte die Vermittlung dieser Textilien den Einzug von ungefähr 250 000 Textilcoupons.

h) Bereitstellung von Sanitätsmaterial und Errichtung von Sanitätsposten. Das von Bundes wegen vorgeschriebene *Sanitätsmaterial* wurde bis Ende des Berichtsjahres von den bernischen Gemeinden fast ausnahmslos angeschafft. Bereits konnten dem eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt 485 Subventionsbegehren mit einem Abrechnungsbetrag von Fr. 362 804.30 zur Prüfung eingereicht werden.

In der Mehrzahl der bernischen Gemeinden konnte, oft erst nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten, erreicht werden, dass die erforderlichen *Sanitätsposten und splittersicheren Sanitätslokale* erstellt oder in Angriff genommen wurden; in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Luftschutz der kantonalen Militärdirektion wurden die Verhältnisse sorgfältig geprüft. Auf Ende des Berichtsjahres ist folgender Stand zu verzeichnen:

In 308 Gemeinden wurden 206 Projekte für vorschriftsgemässe Sanitätsposten genehmigt oder waren nur splittersichere Sanitätslokale zu erstellen.

In 7 Gemeinden waren die notwendigen Einrichtungen bereits vorhanden.

In 163 Gemeinden ist entweder noch nichts oder nur ein Teil der nötigen Massnahmen angeordnet worden.

Die bereits genehmigten Projekte ergeben einen Kostenaufwand von Fr. 1,271,000, an welchen der Kanton $^1/_3$ oder Fr. 423,000 zu leisten haben wird. Zur Finanzierung der Auslagen hat der Regierungsrat, gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 13. September 1944, einen Kredit von Fr. 750 000 eröffnet.

i) Fürsorgedienst an der Zivilbevölkerung. Der Fürsorgedienst wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut und besonders durch Übungen mit Luftschutz und Ortswehr praktisch eingespielt. Für die Deckung der Kosten eröffnete der Regierungsrat einen Kredit von Fr. 20,000. Bis Ende des Berichtsjahres haben 11 Gemeinden für Materialanschaffungen Beitragsbegehren für 55,261.75 Franken gestellt; Bund und Kanton übernehmen davon je einen Drittel. Es wurden den Gemeinden für das fürsorgedienstpflichtige Personal 17,255 Armbinden vermittelt.

k) Neutralitätsverletzungsschäden. Für die in den Gemeinden Riggisberg, Gsteig, Gsteigwiler, Köniz, Neuenegg und Saanen am 13. Juli 1943 durch englische Flieger verursachten Schäden wurde beim eidgenössischen politischen Departement ein Schadenersatzanspruch von Fr. 270,894.85 angemeldet; grundsätzlich hat der Schädigerstaat die Wiedergutmachung zugesichert, Zahlungen sind aber noch keine erfolgt. Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Mobiliarversicherungsgesellschaften haben, soweit an ihnen, die Schäden vergütet; an die nicht versicherten Schäden hat der Kanton bisher 50 % vergütet.

Im Jahre 1944 traten auf dem Kantonsgebiet durch Neutralitätsverletzungen weitere Schadensereignisse ein, welche teilweise beträchtlichen Umfang annahmen und sogar Menschenleben kosteten. Die Ermittlung der Schäden war im Berichtsjahr noch nicht in allen Fällen möglich; das Ergebnis wird im Bericht für das kommende Jahr zu erscheinen haben.

Zurückkehrende Auslandschweizer

Die Ausführungen im Verwaltungsbericht für das Jahr 1943 gelten in vermehrtem Masse auch für das Berichtsjahr. Unterkunfts- und Arbeitsbeschaffung, Niederlassungs- und Wegweisungsfragen, Transfer ausländischer Guthaben, Anschaffung von Kleidern und Möbeln, Vermittlung ärztlicher Hilfe in jeder Form usw., alles sind Probleme, welche einzeln oder gesamthaft in jedem neuen Falle zu erörtern und zu lösen waren, eine Aufgabe, die angesichts des Personalbestandes nur mit Anspannung aller Kräfte zu erfüllen war; ein Ausbau dieses Dienstzweiges wird unumgänglich sein, sollte die erwartete Zunahme des Flüchtlingsstromes auch wirklich eintreten.

Als nach der Invasion im Westen der Krieg über Frankreich und Belgien wegfegte, suchten viele Landsleute hinter unsern Grenzpfählen Schutz und Hilfe. Unter diesen Personen fanden sich vereinzelt auch solche, die sich auf die Seite der Besetzungsmacht gestellt hatten oder durch unvorsichtiges Verhalten, oft

aus finanziellen Interessen, in den Ruf des Kollaborationismus gekommen waren; für sie ist die Rückkehr an den früheren Wohnort wohl für längere Zeit ausgeschlossen. Auch die grossen Offensiven im Osten und Süden zwangen viele Schweizer, ihre Wohnstätten zu verlassen; aus Italien, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Polen und den Baltischen Staaten trafen Rückwanderer ein und suchten Hilfe. Aus Deutschland besonders kamen fortlaufend zahlreiche Personen, welche bombengeschädigt waren, auch solche, die aus andern Gründen ihre Existenzgrundlagen verloren hatten. Als Folge der Massnahmen betreffend Totalmobilisierung sprach im Herbst des Berichtsjahres eine Anzahl Personen aus künstlerischen Berufen (Musiker, Schauspieler, Tänzerinnen, Sänger, Bühnenangestellte) vor, welche dank einer Aktion des BIGA zum grössten Teil placiert werden konnten. Mit der zunehmenden Zerstörung der deutschen Transportmittel und ihrer fast restlosen Beanspruchung für militärische Zwecke mehrten sich die Fälle von Heimkehrern, die ihren unbeschädigten Hausrat im Stich lassen mussten und in der Heimat wie vollständig «Ausgebombte» zu behandeln waren. Die im Berichtsjahr neu eröffneten 661 Fälle (548 Berner, 113 Nichtberner) sind ein sprechender Ausdruck für die Einwirkung des Kriegsgeschehens.

Mit der wachsenden Zahl der aus Kriegsgründen heimgekehrten Auslandschweizer wird deren Unterbringung immer schwieriger. Fast alle drängen darauf, in einer Stadt zu wohnen; die Städte andererseits, von der Wohnungsnot besonders heimgesucht, wehren sich gegen den Zuzug (Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Beschränkung der Niederlassungsfreiheit). In den Landgemeinden, die am meisten auswärtige Bürger haben, fehlt in der Regel jede Wohnungsreserve. Die aus diesen Gründen längere Zeit als früher dauernde Gasthofverpflegung beansprucht die Kredite übermässig.

Auch die Placierung in geeignete Arbeitsstellen stösst bei den heimkehrenden Auslandschweizern auf vermehrte Schwierigkeiten. Der Arbeitsmarkt ist für die verschiedensten Berufsgruppen oft nicht mehr aufnahmefähig genug; wohl gelingt es noch, qualifizierte Kräfte unterzubringen, für die andern jedoch macht sich bereits die flauere Wirtschaftslage bemerkbar. Die Einweisung von Familienvätern in den Arbeitseinsatz geht, wenn übergrosse Härten vermieden werden wollen, kaum an, besonders wenn die Familie als solche noch gar keine rechte Unterkunft hat. Heimkehrer, welche in der Landwirtschaft gearbeitet haben, werden selbstverständlich nach Möglichkeit auf dem Lande eingesetzt.

Nicht leicht zu behandeln sind diejenigen Personen, welche im Ausland Vermögenswerte zurückgelassen hatten und glauben, es sei gestützt auf die Einzahlungen auf das vorgeschriebene Konto in Deutschland zu erwarten, dass sich der Zahlungsverkehr reibungslos abwickle. Oft aber bleiben die Geldüberweisungen aus oder lassen erheblich auf sich warten, so dass doch die öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden müssen. In allen Fällen, in denen es zumutbar erscheint, werden die Hilfeleistungen nur als Vorschuss auf die zu erwartenden Geldüberweisungen verabfolgt.

Ausserordentlich hohe Auslagen ergeben sich für die Beschaffung von Mobiliar für Bombengeschädigte, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die eidgenössische Polizeiabteilung die grössten Lasten übernimmt. Wie denn auch festgestellt werden darf, dass der Bund mit seinen Hilfsaktionen dem Staat und den Gemeinden sehr erhebliche Entlastung bringt, ohne welche die Frage der Unterstützung von Flüchtlingen für die kantonale Öffentlichkeit von noch grösserer Bedeutung wäre, als sie es bereits ist. Es ist aber möglich, dass von einem Tag auf den andern der Kanton sich vor sehr grosse finanzielle Probleme gestellt sieht, welche geeignet wären, die budgetierten Auslagen weit zu übersteigen.

Die Gesamtauslagen sind im Berichtsjahr höher als im Vorjahr, nämlich Fr. 338,518.16.

Diese Auslagen verteilen sich auf

Bund	Fr. 247,146.04
Staat Bern	» 78,884.44
Bernische Gemeinden	» 4,033.15
Ausserkantonale Behörden	» 12,454.53

Die Erhöhung der Gesamtauslagen im Jahre 1944 um Fr. 109,966.07 ist in der Entwicklung der Kriegslage begründet. Es kann heute vorausgesagt werden, dass das kommende Jahr eine sprunghafte Zunahme der Fälle und Auslagen bringen wird.

B. Naturalverpflegung

Die Wandererfrequenz hat im Berichtsjahre eine kleine weitere rückläufige Bewegung zu verzeichnen. Dagegen ist die Zahl der Verpflegungen etwas gestiegen.

Verpflegungen

Mittags	Nacht	Total 1944	Total 1943	Veränderung
355	964	1319	1280	+ 39 oder 3,05 %

Wanderer

Schweiz	Ausland	Total 1944	Total 1943	Veränderung
1091	8	1099	1121	— 22 oder 1,96 %

Kosten:

	1944	1943
Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf	2,810.40	2,601.39
Die Verwaltungskosten der Bezirksverbände auf . . .	18,287.10	21,088.35
Zusammen	21,097.50	23,689.74
Davon gehen ab, weil nicht staatsbeitragsberechtigt (Bezirk Bern)	1,300.—	1,300.—
	19,797.50	22,389.74
An die Kosten von.	19,797.50	22,389.74
leistet der Staat einen Beitrag von 50 % mit. . . .	9,463.75	10,745.37

Ausgaben der Armendirektion im Jahr 1944

Staatsbeiträge an die Bezirksverbände pro 1943	Fr. 10,745.37
Verwaltungskosten	» 2,135.80
Zusammen	Fr. 12,881.17

Es wurden Wanderer verpflegt im Alter von:

unter 20 Jahren	19	=	1,73 %
20—30 »	104	=	9,47 %
30—40 »	142	=	12,92 %
40—50 »	354	=	32,21 %
50—60 »	407	=	37,03 %
60—70 »	73	=	6,64 %
Total	1099	=	100 %

C. Unterstützung für nichtversicherbare Naturschäden

Im Jahre 1944 wurden bis zum 16. November 1048 Schadenfälle aus 69 Gemeinden gemeldet; es konnten davon 743 mit einer Schadensumme von Fr. 231,399 berücksichtigt werden (1943: 351 Fälle mit Fr. 117,956). Die meisten Schäden ereigneten sich in den Bezirken Frutigen, Interlaken, Obersimmental, Niedersimmental, Oberhasle und Signau und sind vor allem auf Lawinen und auf Unwetter im August zurückzuführen. In dieser Aufstellung konnten die umfangreichen Überschwemmungsschäden, die Ende November im ganzen Kanton, vor allem aber in den Bezirken Ober- und Niedersimmental entstanden, statistisch noch nicht erfasst werden. Der Beitrag des kantonalen Naturschadenfonds belief sich auf Fr. 75,755, derjenige des eidgenössischen Fonds auf Fr. 41,135, zuzüglich Fr. 12,002 aus dem Hochgebirgsfonds.

D. Kantonaler Jugendtag

Die jährliche Sammlung des kantonalen Jugendtages wurde im Jahre 1944 in üblicher Weise durchgeführt. Sie ergab Fr. 90,175.39. Davon blieb $^1/_3$ den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung lokaler Jugendwerke, $^2/_3$ erhielt die kantonale Zentralstelle des Jugendtages. Diese überwies von ihrem Anteil $^2/_3$ der Stipendienkasse des kantonalbernischen Jugendtages und $^1/_3$ der Erziehungsanstalt für schwachbegabte Mädchen «Weissenheim» in Bern und dem Verein für Jugendherbergen Bern.

E. Verwendung des Alkoholzehntels

Der Armendirektion wurde aus dem dem Kanton Bern zugekommenen Betreffnis vom Ertrag des Alkoholmonopols des Geschäftsjahres 1943/44 ein Anteil von Fr. 120,000 zugewiesen. Bestimmungsgemäss wurde dieser Betrag für die Bekämpfung des Alkoholismus verwendet wie folgt:

1. An Trinkerheilstätten und für Unterbringung in solchen	Fr. 8,000.—
2. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder	» 19,700.—
3. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	» 66,080.—
4. An den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus für bestimmungsgemässe Verwendung in diversen Fällen	» 13,338.83
	Fr. 107,118.83

Für die Naturalverpflegung, deren Kosten laut Dekret vom 27. Dezember 1898 dem Alkoholzehntel zu entnehmen sind, wurden im Jahre 1944 Fr. 12,881.17 aufgewendet.

F. Fürsorgeabkommen mit Frankreich

Die bernischen Aufenthaltsgemeinden haben in 76 Fällen an bedürftige Franzosen Fr. 47,131 ausgerichtet (im Vorjahr: Fr. 40,219.10 in 74 Fällen). Auch in diesen Unterstützungsfällen macht sich die Teuerung bemerkbar; die französischen Behörden haben den meisten Gesuchen um Erhöhung der Unterstützung entsprochen. Nach Prüfung der Rechnungen wird der ausgelegte Betrag vom Heimatstaat zurückerstattet werden.

G. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 3 Erziehungs-, 4 Verpflegungs- und 4 Krankenanstalten Beiträge von zusammen Fr. 72,563 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1944 Fr. 1,279,813 (Vorjahr Fr. 1,211,877).

H. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bundesrat wurde wie im Vorjahr ein Betrag von Fr. 4000 zur Verfügung gestellt.

J. Bundeshilfen

Aus dem vom Bund zugunsten der Anstalten für Anormale bereitgestellten Kredit wurden wiederum 34 Anstalten mit einem Gesamtbetrag von Fr. 26,954 berücksichtigt.

Im Auftrag der eidgenössischen Polizeiabteilung besorgt die Armendirektion seit Jahren die Unterstützungsvermittlung für die Russlandschweizer, die seinerzeit infolge der russischen Revolution in mittellosem Zustand zurückkehrten. Im Berichtsjahr wurde in 25 solchen Fällen die Hilfe vermittelt. Es handelt sich um alte Leute, die zum Teil in Privatpflege und zum Teil in Heimen untergebracht sind. Die Ausgaben für diese Fälle betrugen Fr. 15,728.25 (Vorjahr Franken 19,019.70). Sämtliche Kosten wurden durch die zahlungspflichtigen Instanzen zurückvergütet.

K. Stiftungen

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz in Herzogenbuchsee,
2. Arn-Stiftung,
3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.,
7. Weinheimer-Stiftung,
8. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern,
9. Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
10. Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», St. Niklaus bei Koppigen,
11. Viktoria-Stiftung in Wabern,
12. Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
13. Stiftung Elise-Rufener-Fonds, Bern,
14. Erziehungsfonds der ehemaligen Erziehungsanstalt Sonvilier,
15. Jean-Georges-Wildbolz-Stiftung,
16. Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz bei Niedermuhlern.

VII. Übersicht über die Armen- und Soziallasten des Kantons

Reine Ausgaben des Staates

		1943 Fr.		1944 Fr.
Verwaltungskosten		302,032.35		318,058.25
Kommission und Inspektoren		127,626.68		125,373.64
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:	Fr.		Fr.	
Für dauernd Unterstützte	2,789,368.90		3,023,238.66	
» vorübergehend Unterstützte	1,698,496.75		1,696,897.13	
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	1,327,581.45		1,320,136.17	
Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	3,600,971.36		3,658,411.29	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—		200,000.—	
		9,616,418.46		9,898,683.25
Bezirksverpflegungsanstalten		42,500.—		42,500.—
Bezirkserziehungsanstalten		69,822.—		91,054.—
Staatliche Erziehungsheime		325,300.82		369,055.96
Verschiedene Unterstützungen:				
Ausgaben	89,902.85		124,516.—	
Einnahmen	57,902.85		92,516.—	
Ausgabenüberschuss		32,000.—		32,000.—
Reine Ausgaben		10,515,700.31		10,876,725.10
Voranschlag		10,907,799.—		11,045,269.—

Hierzu kommen:

Ausgaben aus dem Erträgnis des Alkoholzehntels	125,044.80
Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	72,563.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen (Notstandsfonds)	12,569.05
Zusätzliche Hilfe des Kantons zur Bundessubvention für Greise, Witwen und Waisen	848,364.50
Kantonsanteil zur Hilfe für ältere Arbeitslose und die in die Altersfürsorge übergeführten älteren Arbeitslosen	247,760.25
Kriegsfürsorge	778,847.67
	2,085,149.27

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1943			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1944			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			Berner in Konkordatskantonen:				
432	1,249	145,464.—	Aargau	490	922	140,256.71	127,116.26
—	—	—.—	Appenzell I.-Rh.	—	—	—.—	—.—
599	1,226	244,329.—	Basel-Stadt	586	997	219,165.46	197,678.16
278	805	90,033.—	Basel-Land	302	690	99,339.24	89,079.74
23	46	9,298.—	Graubünden	24	38	13,369.05	12,901.55
440	1,404	105,330.—	Luzern	377	805	95,140.79	88,718.86
106	272	34,541.—	Schaffhausen	108	201	39,426.—	37,936.—
12	57	5,781.—	Schwyz	19	43	6,790.96	6,764.46
917	2,551	289,385.—	Solothurn	980	2,116	282,161.88	262,281.13
32	69	9,353.—	Tessin	35	59	11,260.87	9,718.57
1	7	182.—	Uri	2	4	76.25	+ 203.75
1,589	3,936	595,169.—	Zürich	1,581	3,157	604,877.34	554,401.32
4,429	11,622	1,528,865.—		4,504	9,032	1,511,864.55	1,386,392.30
			Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
18	33	6,813.—	Appenzell A.-Rh.	20	39	7,308.—	6,894.20
113	426	70,521.—	Freiburg	131	341	62,664.—	50,768.02
603	1,009	304,082.—	Genf	548	914	284,354.—	263,361.14
9	35	6,337.—	Glarus	8	26	4,095.—	3,915.—
784	1,439	362,353.—	Neuenburg	688	1,148	342,695.—	308,853.05
146	367	72,728.90	St. Gallen	130	293	72,846.—	58,214.80
194	549	91,895.—	Thurgau	173	432	88,550.—	72,841.84
10	31	5,573.—	Unterwalden	11	39	4,363.—	4,048.—
1,067	2,105	517,658.—	Waadt	961	1,721	506,243.—	448,900.65
35	95	18,088.10	Wallis	30	55	11,252.—	8,655.86
20	65	11,175.—	Zug	26	53	13,693.—	12,722.60
2,999	6,154	1,467,224.—		2,726	5,061	1,398,063.—	1,239,175.16
			Berner im Ausland:				
313	556	97,724.—	Deutschland	124	251	85,307.—	73,051.49
392	876	91,405.—	Frankreich	264	457	86,946.—	79,807.16
14	17	2,821.—	Italien	9	9	2,613.—	2,438.—
106	202	32,069.—	Übriges Ausland	84	167	24,431.—	21,858.25
825	1,651	224,019.—		481	884	199,297.—	177,154.90
			Unterstützte im Kanton Bern:				
3,374	5,201	2,557,969.48	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	3,931	5,387	2,803,910.84	2,238,511.98
			Einwohnergemeinden:				
21,115	38,942	9,317,957.39	*a)* Berner	20,481	35,840	9,426,329.83	7,338,869.62
1,596	3,295	685,391.47	*b)* Angehörige von Konkordatskantonen	1,572	3,095	765,694.65	287,642.58
562	1,133	173,222.17	*c)* Angehörige von Nichtkonkordatskant.	538	1,120	183,647.60	23,336.67
246	445	93,437.16	*d)* Ausländer	268	478	112,798.29	53,533.47
791	1,089	529,197.86	Burgergemeinden	751	1,024	534,762.—	518,530.80
27,684	50,105	13,357,175.53		27,541	46,944	13,827,143.21	10,460,425.12
35,937	69,532	16,577,283.53	*Gesamtaufwendung für die einzelnen Armenfälle*	35,252	61,921	16,936,367.76	13,263,147.48
—	—	1,869,481.65	*Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen*	—	—	2,056,528.29	2,056,528.29
—	—	18,446,765.18	*Gesamtaufwendung des Kantons Bern*	—	—	18,992,896.05	15,319,675.77

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit, sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1943			Heimatzugehörigkeit	1944			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			Konkordatskantone:				
454	931	190,295.38	Aargau	415	834	216,695.72	85,668.38
8	16	1,319.35	Appenzell I.-Rh.	9	13	1,805.58	711.63
51	109	24,658.78	Basel-Stadt	53	106	28,834.65	6,340.77
80	153	37,419.99	Basel-Land	95	189	44,779.05	16,177.95
47	103	20,238.50	Graubünden	38	87	16,839.43	4,225.78
155	323	57,354.57	Luzern	167	315	71,244.95	21,632.84
59	127	34,007.69	Schaffhausen	53	95	33,552.52	12,124.41
26	79	12,287.15	Schwyz	41	103	13,976.32	5,724.22
299	607	138,476.36	Solothurn	302	568	149,793.04	68,827.55
117	244	45,281.66	Tessin	122	246	52,230.55	20,719.73
10	14	1,850.20	Uri	6	6	1,232.55	348.45
290	589	122,200.84	Zürich	271	533	134,710.29	45,140.87
1,596	3,295	685,391.47		1,572	3,095	765,694.65	287,642.58
			Nichtkonkordatskantone:				
23	38	5,983.15	Appenzell A.-Rh.	17	37	2,442.—	+ 185.80
101	220	27,939.47	Freiburg	110	227	28,065.42	5,213.70
8	14	1,220.15	Genf	4	7	449.—	+ 283.65
17	29	4,262.80	Glarus	17	32	5,760.33	983.49
105	212	30,257.06	Neuenburg	91	196	29,477.31	4,470.31
88	182	26,548.60	St. Gallen	85	186	30,655.78	67.53
80	155	29,919.49	Thurgau	74	157	30,479.25	+ 854.32
12	25	6,134.95	Unterwalden	14	25	5,541.20	3,280.—
91	185	34,518.65	Waadt	88	173	40,324.26	8,263.71
29	58	5,860.25	Wallis	31	69	8,539.75	1,777.30
8	15	577.60	Zug	7	11	1,913.30	604.40
562	1,133	173,222.17		538	1,120	183,647.60	23,336.67
			Ausländer:				
59	110	19,302.22	Deutschland	62	125	22,110.26	8,238.46
82	136	41,488.64	Frankreich	90	132	52,170.16	22,222.79
88	166	26,805.05	Italien	92	181	32,685.52	22,986.27
17	33	5,841.25	Übrige Länder	24	40	5,832.35	85.95
246	445	93,437.16		268	478	112,798.29	53,533.47
			Berner:				
3,374	5,201	2,557,969.48	Staat: Heimgekehrte Berner	3,931	5,387	2,803,910.84	2,238,511.98
4,429	11,622	1,528,865.—	in Konkordatskantonen	4,504	9,032	1,511,864.55	1,386,392.30
2,999	6,154	1,467,224.—	in Nichtkonkordatskantonen	2,726	5,061	1,398,063.—	1,239,175.16
825	1,651	224,019.—	im Ausland	481	884	199,297.—	177,154.90
21,115	38,942	9,317,957.39	Einwohnergemeinden	20,481	35,840	9,426,329.83	7,338,869.62
791	1,089	529,197.86	Burgergemeinden	751	1,024	534,762.—	518,530.80
33,533	64,659	15,625,232.73		32,874	57,228	15,874,227.22	12,898,634.76
35,937	69,532	16,577,283.53	*Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle*	35,252	61,921	16,936,367.76	13,263,147.48
			Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen:				
—	—	475,100.82	Staat Bern inkl. Korrespondenten	—	—	539,622.96	539,622.96
—	—	1,393,290.83	bernische Einwohnergemeinden	—	—	1,512,602.53	1,512,602.53
—	—	1,090.—	bernische Burgergemeinden	—	—	4,302.80	4,302.80
		1,869,481.65				2,056,528.29	2,056,528.29
		18,446,765.18	*Gesamtaufwendungen des Kantons Bern*			18,992,896.05	15,319,675.77

Unterstützungsfälle und Gesamtaufwendungen, nach Ursache der Armut, Fürsorgeart, Personenkreis

1943				1944		
Fälle	Aufwendungen			Fälle	Aufwendungen	
	Fr.	%			Fr.	%
			Nach Ursache der Armut:			
3,428	1,329,078.85	8,01	Fehlen des Ernährers	3,340	1,258,385.93	7,43
7,363	3,306,904.62	19,94	Altersgebrechlichkeit	6,586	3,298,866.59	19,48
3,432	2,977,464.41	17,96	Geistige Erkrankungen	3,382	2,958,246.21	17,47
2,322	1,146,054.13	6,91	Schwachsinn	2,330	1,168,519.03	6,90
1,258	828,870.37	5,00	Tuberkulose	1,404	938,105.32	5,54
5,701	2,408,463.22	14,52	Übrige Krankheiten	5,636	2,464,238.94	14,55
621	250,456.61	1,51	Alkoholismus	675	278,694.94	1,65
2,620	934,565.87	5,64	Moralische Mängel	2,952	1,064,172.99	6,28
388	124,331.95	0,75	Untüchtigkeit der Hausfrau	432	164,095.85	0,96
8,804	3,276,571.50	19,76	Sozialwirtschaftliche Ursachen	8,515	3,343,041.96	19,74
35,937	16,582,761.53	100		35,252	16,936,367.76	100
			Nach Fürsorgeart:			
1,967	1,111,853.85	6,70	Kinder in Anstalten	2,283	1,182,729.74	6,98
8,905	6,300,194.65	38,00	Erwachsene in Anstalten	9,035	6,573,351.12	38,81
25,065	9,170,713.03	55,30	Privatverkostgeldete Kinder	3,083	841,356.32	4,97
			Familien- und Selbstpflege	20,851	8,338,930.58	49,24
35,937	16,582,761.53	100		35,252	16,936,367.76	100
	Personen		*Personenkreis der Unterstützten:*		Personen	
24,473	24,473	35,2	Einzelfälle	25,965	25,965	41,93
11,464	45,059	64,8	Familienfälle	9,287	35,956	58,07
35,937	69,532	100		35,252	61,921	100

Über die Einnahmen und Ausgaben aus der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie älterer Arbeitsloser und die Beiträge aus dem Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung gibt die Aufstellung auf Seiten 126—130 Auskunft.

Bern, den 16. Juli 1945.

Der Direktor des Armenwesens:
Moeckli

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Juli 1945.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer**